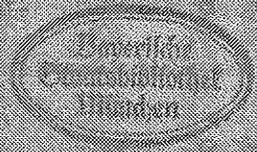


*Anna-Blatt*

MITTEILUNGEN  
DER  
GESELLSCHAFT  
FÜR  
SALZBURGER LANDESKUNDE

89. VEREINSJAHR 1940



SALZBURG  
IM SELBSTVERLEGE DER GESELLSCHAFT  
DRUCK: F. RIESPI, SALZBURG

X 207-1

①

# Ritterlehen und Beutellehen in Salzburg.

Von Dr. Herbert Klein.

## I.

Kaum ein Gebiet des öffentlichen und privaten Rechtes erfuhr im 17. und 18. Jahrhundert eine derart vielfältige Behandlung wie das Lehenswesen. Beruhte doch auf ihm das ganze altersschwache Gerüst des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und spielte es ebenso noch immer im inneren Leben selbst der kleinsten Territorien eine beachtliche Rolle, wenn es auch für den staatlichen Aufbau derselben nur geringe Bedeutung hatte<sup>1)</sup>. Mit dem Ende des ersten Reiches ist es aber darum sehr still geworden. Auch die im 19. Jahrhundert mächtig einsetzende Editionstätigkeit ging an den Lehenbüchern vorüber, vorwiegend wohl deshalb, weil es sich dabei durchgängig nur um spätmittelalterliche Quellen handelt. Erst kürzlich hat Erich Trinks im Anhang zum 10. Band des „Urkundenbuchs des Landes ob der Enns“, Linz 1933/39, erstmalig im Gebiete der Ostmark ein solches, wenn auch nur teilweise, herausgegeben: Das Lehenbuch Herzog Albrechts III. von Österreich, 1380—1394.

Einer solchen Ausgabe erfreut sich Salzburg zur Zeit noch nicht, doch wurden die im Salzburger Reichsgauarchiv erliegenden Lehenbücher des Erzstifts (ab 1429) und des Domkapitels (ab ca. 1350) nun von Alois Lang, dem verdienstvollen Herausgeber der „Acta Salburgensis“, in einer Veröffentlichung „Die Salzburger Lehen in Steiermark“<sup>2)</sup> weitgehend ausgewertet, nachdem er bereits in ähnlicher Form die Lehen des Bistums Seckau bearbeitet hatte<sup>3)</sup>. Die Bearbeitung erfolgte in der Form, daß die in den genannten Lehenbüchern sowie in anderen Quellen verzeichneten Lehensverleihungen nach den Empfängern oder Empfängergruppen (572 Nummern im ganzen) zusammengestellt sind. Da sich Lang nicht mit strenger Ausschließlichkeit auf steirische Empfänger Salzburger Lehen beschränkt, sondern auch solche Leute aufnimmt, die nur nebenbei irgendein Lehenstück im Steirischen besaßen und sogar solche Salzburger Lehensvasallen, die nur sonst irgendwelche Be-

MONUMENTA GERMANIAE  
HISTORICA  
BIBLIOTHEK

<sup>1)</sup> Vgl. O. Brunner, Land und Herrschaft, Veröff. d. Österr. Instituts für Geschichtsforschung, herausgegeben von H. Hirsch, I, Wien 1939, S. 409. — Daß dagegen das Lehenrecht oder vielmehr die Überwindung desselben an der Ausbildung der deutschen Territorien wesentlich beteiligt war, zeigt H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar, 1933, S. 449 ff., 703 f.

<sup>2)</sup> Veröffentlichungen der Hist. Landeskommission für Steiermark, XXX u. XXXI, Graz 1937—1939.

<sup>3)</sup> Ebd., XXIX, Graz 1931.

ziehungen zur Steiermark hatten, finden sich hier Salzburger Namen, die man an sich nicht erwarten würde<sup>4)</sup>. Daß noch zahlreiche andere im Text vorkommen, deren Auffindung ein umfangreiches Register erleichtert, braucht kaum erwähnt zu werden. Diese Einteilung, die letzten Endes in der Anlage der Lehenbücher selbst ihr Vorbild hat, verschiebt das Hauptgewicht der Arbeit auf die genealogische Seite, wofür sie allerdings eine überreiche Fundgrube darstellt. Die Auswertung zu besitz- und siedlungsgeschichtlichen Zwecken wird dadurch freilich einigermaßen erschwert. Ein Überblick über die geographische Verteilung der Salzburger Lehen, in kartographischer oder Listenform, wäre erwünscht gewesen und hätte wohl kaum besondere Schwierigkeiten geboten, besonders, da man die verlehnten Zehentrechte füglich unberücksichtigt hätte lassen können.

In der Einleitung bietet der Verfasser außer allgemeinen Darlegungen über die Ziele der Edition und das steirische Lehenswesen sowie über die Grundsätze der Salzburger Lehenbücher, ein Kapitel über die Burghutverleihungen und schließlich in Abschnitt 5 bis 7, S. 31 ff., solche über Ritterlehen und Beutellehen, Belehungen in der Kanzlei und im Hofmeisteramt und über Lehenstaxen.

In diesen letztgenannten Kapiteln kam Lang — auf Grund des ihm nur im beschränkten Maße zugänglichen Quellenstoffs — zu keinem abschließenden Urteil namentlich über das Wesen der beiden Lehenkategorien, ihr Verhältnis zueinander und zu den beiden Belehungsstellen. Hier mögen daher die folgenden Erörterungen anknüpfen und die notwendigen Klarstellungen versuchen. Eine Klärung dieser Fragen ist besonders für Salzburg nicht ohne Wert, da die Beutellehen hier namentlich auch als bäuerliche Besitzform bis ins 19. Jahrhundert eine namhafte Rolle spielten. Erzstiftische Beutellehensstücke gab es im Jahre 1654 2002, i. J. 1772 2759. Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, daß sie sowohl Bauerngüter wie einzelne Grundstücke aller Art („walzende Iteme“), öfters auch Renten (Gülten) und sehr häufig Zehentrechte umfassen. Zur Zeit der Allodialisierung, nach 1862 gab es in dem nunmehr sehr beschränkten Raum des Herzogtums Salzburg 1392 Beutel- und Rustikal-lehen<sup>5)</sup>, wovon weitaus die meisten landesfürstlich waren (vormals erzstiftische, dompropsteiliche und fürstbisch. chiemseeische Lehen).

<sup>4)</sup> Z. B. die Abschnitte: Panichner, Penninger, Prunnmeister, Tannhauser, Dankl, Tann, Trauner, Tumberger, Fränkinger, Fuchs zu Spanswang, Goldegger, Golser, Graf zu Schernberg, Grimming, Gschürr, Gutrat, Heuß, Hund, Keutzl, Köllrer, Kuchler, aus der Maur, Moser-Öder, Moshamer, Nußdorfer, Strasser, Scheller, Schloßberger, Überacker, Waldner, Weißbriach, Wülpenhofer, Zach. — Von besonderem Wert für die Salzburger Geschichte ist der Abschnitt Nr. 386 „Österreich und Steiermark“ mit einer ausführlichen Zusammenstellung der Salzburger Lehen der Habsburger.

<sup>5)</sup> Reichsgauarchiv Salzburg (RGA), Beutellehensakten. — Sie verteilten sich auf folgende Steuerbezirke: Salzburg 251, Neumarkt 159, Taxenbach 133, Tamsweg 114, Saalfelden 110, Lofer 92, Zell am See 84, Gastein 78, Mattsee 73, Golling 49, Oberndorf 43, Mittersill 36, St. Johann 26, St. Michael 21, Werfen 14, Radstadt 7, Hallein 5, St. Gilgen 0.

Privatlehen gab es nur mehr ganz wenige: Angeblich 6 Lehensherren mit 41 Lehensobjekten<sup>6)</sup>.

Vorauszuschicken ist, daß sich die Untersuchung auch weiterhin auf die vorliegenden Archivalien zu stützen hat, da eine Darstellung des salzburgischen Lehenswesens und -rechts nicht vorhanden ist. Schon der alte Lünig stellte dies fest und gibt die ihm offenbar von Salzburg gegebene Erklärung wieder, daß die Lehen des Erzstifts außer im eigenen Gebiet auch in Österreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und Bayern lägen und somit einheitliche Konstitutionen nicht möglich wären<sup>7)</sup>. Einen gewissen Ersatz bietet eine handschriftlich überlieferte Darstellung der Salzburger Lehensobservanzen von Regierungsrat Johann B. Mayr von Mayrn, abgefaßt 1806 anlässlich der ersten Übernahme Salzburgs durch Österreich<sup>8)</sup>. Er befaßt sich aber vorwiegend mit den Ritterlehen. Auf ihn stützt sich weitgehend die „Historisch-statistische Skizze von dem salzburgischen Ritterlehenshofe“ von J. E. Ritter von Koch-Sternfeld in dem von ihm herausgegebenen Sammelwerke „Salzburg und Berchtesgaden, Bd. 1, S. 8 ff. Die „Aphorismen des salzburgischen Lehensrechts“, S. 15 ff., sind nur Auszüge aus Mayrns Arbeit. Ausschließlich über Beutellehen, wenn er das auch nur nebenbei einmal betont, handelt Oswald Hegi in seinem 1641 geschriebenen, zwar nur handschriftlich verbreiteten,

<sup>6)</sup> Graf Lodron: 12 Lehen in den Steuerbezirken Mattsee und Oberndorf (8, 4); Graf Plaz: 10 in den Steuerbezirken Mittersill, Hallein und Tamsweg (8, 1, 1); Bürgerspital Salzburg (im 16. Jahrh. Graf Haunsberg): 8 im Steuerbezirk Mattsee; Stift Nonnberg: 8 im Steuerbezirk Tamsweg; Kirche Alm: 2 im Steuerbezirk Saalfelden und Graf Kuenburg: 1 im Steuerbezirk Tamsweg. — Diese Zahlen sind einem den genannten Akten beiliegenden „Verzeichnis der im Herzogthum Salzburg befindlichen Privatlehen“ entnommen. Sie sind wie alle Angaben der dem ziemlich oberflächlich vorgenommenen Allodialisierungsgeschäfte entsprungenen Akten sehr unzuverlässig. Die acht genannten Gf. Plazischen Lehen im Bezirk Mittersill waren in Wirklichkeit gar keine Aktivlehen, sondern Urbargüter der Plaz. Der Irrtum entstand durch die betreffenden Bemerkungen im Plazischen Grundbuch Mittersill (RGA, Altes Mittersiller Grundbuch 3): „Ist Beutellehen und zu Erbrecht verliehen“. Es handelte sich aber in Wirklichkeit, wie aus dem Wortlaut selbst und aus den Plazischen Urbaren (RGA) hervorgeht, um zum Sitze Höch gehörige erzbischöfliche Beutellehen (Passivlehen der Plaz). Ähnliche Irrtümer kamen auch sonst in den von den Bezirksämtern 1865 vorgelegten Verzeichnissen vor. So werden im Bezirk Oberndorf 8 „Ritterlehen“ des Kollegiatstiftes Seekirchen genannt. Auch diese waren Passivlehen des angeblichen Lehensherren. — Die Grafen Plaz besaßen übrigens tatsächlich einen Lehenshof, s. u. Anm. 41.

<sup>7)</sup> Johann Christian Lünig, Corpus juris feudalis germanici, das ist Sammlung derer Teutschen Lehen-Rechte und Gewohnheiten. Frankfurt a. M. 1727, Bd. I, Sp. 1501 f.

<sup>8)</sup> „Lehensobservanzen oder Fragen und Antworten über das Lehenswesen im Herzogthume Salzburg und Berchtesgaden“, 1. November 1806. RGA, Regierung, Rub. 62, Nr. 2. — Der Beitrag des Verfassers zu Koch-Sternfelds „Salzburg und Berchtesgaden“, Salzburg 1810, Bd. 1, S. 123: „Über die Verhältnisse der Untertanen und Grundherren“ bringt nur eine kurze Notiz über Beutellehen.

aber sehr beliebten „Urbarsgebrauch“<sup>9)</sup>; ebenso J. P. Bernhandtsky von Adlersberg „Aechte Einleitung zur Übung im Gericht, Urbar- und Rechnungswesen“, Salzburg 1767, S. 768 ff. Im allgemeinen galten nach Mayrn und Lünig in Salzburg die gemeinen deutschen Lehensgebräuche. Subsidiäre Geltung hatte das sog. longobardische Lehensrecht, das im 12. Jahrhundert in Oberitalien entstanden war und in Deutschland mit dem Römischen Recht rezipiert wurde. Lünig erwähnt als salzburgische Besonderheit, daß zu ausgesprochenen Mannslehen auch Frauen zugelassen wurden.

Lang erkannte, wie schon vor ihm J. K. Mayr<sup>10)</sup>, richtig (S. 18 ff., 34), daß die Reihe der mittelalterlichen Lehenbücher des Erzstifts in eine solche zerfällt, die bei der Kanzlei, und in eine solche, die bei der Hofmeisterei entstanden ist, beide leider nur unvollständig erhalten<sup>11)</sup>. Es kann hinzugefügt werden, daß diese verschiedenartige

<sup>9)</sup> „Closter Nunnbergischer Urbarsgebrauch oder summarischer kurtzer Bericht von Erbrecht, Lehen, Leibgeding, Zuestand, Freistift und Bestandnussen ...“ Vgl. Klein, Die bäuerlichen Leihen, LK 69 (1929), S. 164.

<sup>10)</sup> J. K. Mayr, Geschichte d. Salz. Zentralbehörden, LK 64 (1924), S. 28.

<sup>11)</sup> Im folgenden behalte ich, statt die beiden Reihen, wie es sonst richtiger wäre, besonders zu zählen, die Numerierung der Archivsignaturen bei, um nicht durch eine dritte Zählung Anlaß zur Verwirrung zu geben. Lang zählt nämlich ebenfalls die Lehenbücher ohne Unterscheidung durchnummernd, beginnt aber erst bei Nr. 3, da 1 und 2 Register des 16. Jahrh. zu den Kanzleilehenbüchern sind („Registraturen“), Lang, S. 22. Zur Unterscheidung der beiden Arten setze ich ein K., bezw. ein H. bei: K.-Lb. (Kanzleilehenbuch), H.-Lb. (Hofmeistereilehenbuch).

#### Übersicht.

	Kanzleilehenbücher		Hofmeistereilehenbücher	
	K.-Lb.	Lang L.-B.	H.-Lb.	Lang L.-B.
EB Eberhard IV., 1427/29	verl.	---	---	---
Johann II., 1429/41	3	1	---	---
Friedrich IV., 1441/52	verl.	---	---	---
Siegmund I., 1452/61	verl.	---	4	2
Burkhard II., 1461/66	5	3	---	---
Bernhard, 1466/82 (87)	6	4	7	5
Johann III., 1482 (87)/89	verl.	---	---	---
Friedrich V., 1489/94	8	6	9	7
Siegmund II., 1494/96	verl.	---	---	---
Leonhard, 1495/1519	verl.	---	10	8

Die als „verl.(oren)“ bezeichneten Stücke sind solche, deren ehemaliges Vorhandensein aus den obgenannten Registern des 16. Jahrh. (K.-Lb. 1 u. 2), besonders aus einem Verzeichnis auf der 3. Umschlagseite von Nr. 2, dann aber auch noch aus einem Verzeichnis der Lehenbücher von ca. 1630 (RGA, Lehenakten 6) und aus einer „Beschreibung der Lehenregistratur“ von ca. 1803/06 (Josef Felner, Denkschrift der churfürstlichen Regierung in Salzburg in den Jahren 1803 bis 1806, Bd. I, Nr. 273, RGA Felners Nachlaß) nachweisbar ist. Aus den beiden letzten Verzeichnissen ergibt sich auch mit Sicherheit, daß es ein Lehenbuch Johanns III. gab, was bisher zweifelhaft schien (Lang, S. 21). Offenbar wurde nur während der Zeit seiner Admini-

Provenienz durch die ganze als „Lehenhof“ bezeichnete Abteilung des Salzburger Reichsgauarchivs durchgeht. Aus der Kanzlei stammt dabei von den buchförmigen Archivalien nur der geringere Teil; namentlich für das 16. bis 17. Jahrhundert ist der Bestand an Kanzleilehenbüchern leider nur ein äußerst dürftiger. Umgekehrt sind die Akten vorwiegend Kanzleilehensakten.

Nicht zu voller Sicherheit kam Lang darüber, welche Lehens-kategorien den beiden Befehlungsstellen zuzuweisen seien. Zwar vermutet er, daß dies einerseits die Ritter-, andererseits die Beutellehen gewesen sein mochten, doch wagt er diesbezüglich keine Entscheidung, zumal, da ihm das Wesen dieser beiden Lehensarten selbst nicht vollkommen klar wurde. Es ist dies um so weniger auffallend, als diese Ausdrücke in den Lehenbüchern erst sehr spät und auch dann nur vereinzelt vorkommen: „ritterlehen“, 1491, K.-Lb. 8, fol. 13; „peutellehen“ nach 1482, Nachtrag in K.-Lb. 6, fol. 138<sup>12)</sup>. Eine genauere Untersuchung auch der nachmittelalterlichen Quellen zeigt, daß der Unterschied dieser beiden Kategorien nicht im Charakter der Lehensobjekte zu suchen ist, wo Lang ihn zu finden trachtet, ja es haftet ursprünglich die Eigenschaft des Ritter- oder Beutellehens gar nicht dauernd an dem Lehensobjekt, sondern variiert nach dem persönlichen Stand des jeweiligen Lehensvasallen. Edelleute nehmen Ritter(oder Edelmanns-)lehen, Bürger und Bauern, daneben auch Genossenschaften, Stiftungen, Kirchen und andere juristische Personen, Beutellehen. Das sagt auch mit aller wünschenswerten Klarheit der Landeshauptmann in Kärnten im Jahre 1557: „Die Lehen, so Edel-Leuthe innen haben, seyen rittermäßig, die Lehen aber, welche Bürger und Bauern besitzen, seynd Beutel-Lehen, ob sie schon von Edelleuthen herrühren ...!“<sup>13)</sup>.

stration (1482/87) noch das Lehenbuch Bernhards weiterverwendet, als aber bei seinem Amtsantritt als Erzbischof die Lehen neu verliehen wurden, ein neues Lb. angelegt. — Auch die beiden Kanzleiregister EB Pilgrims II. (Stiftsarchiv St. Peter in Salzburg, herausg. von Hauthaler, 44. Progr. des Gymn. Borromäum in Salzburg, 1897) und Eberhards III. („Registrum Eberhardi“, RGA, Hs. 3, vgl. Lang, S. 23 f.) scheinen darnach bei den Lehenbüchern der Kanzlei aufbewahrt worden zu sein. — Da die verlorenen Kanzleilehenbücher noch im 19. Jahrh. vorhanden waren, besteht vielleicht noch eine Hoffnung, daß sie einmal wieder zum Vorschein kommen. Über die verlorenen Hofmeistereilehenbücher wissen wir nichts Näheres.

<sup>12)</sup> Lang, S. 32. — Das angeblich älteste Vorkommen des Ausdrucks „beutellehen“ in Salzburger Quellen, SUB 4, Nr. 185, zu 1296, ist sehr problematisch. Es handelt sich hier wahrscheinlich um einen Ortsnamen, da ein solcher in der Urkunde sonst nicht aufscheint.

<sup>13)</sup> Joh. Bapt. Suttinger von Thunhof, Consuetudines Austriacae, Nürnberg 1716, S. 429. Darnach auch Lünig, a. a. O., 2, Sp. 466. Sehr klar auch ein niederösterreichischer „Lehenstractat“, saec. XVI, Reichsgauarchiv Niederdonau, Cod. Msc. Nr. 27, Schönkirchnerbuch B, fol. 20, Tit. 4: „Rittermäßige Lehen werden die genant, welche man wirklichen Landsleuthen vom Herrnsant, der Ritterschaft oder des Adels verliehet, die man Helmb- oder Schwertlehen haist. Welche man aber ungeadelten Persohnen als Burgern, Pauern, Hauern oder andern gemainen leuthen, so nicht nobilitirt oder lehensfähig, verleihen thuet, die nennt man Peutlehen und fleust diser Nam daher,

In Salzburg wurde dieses System in seiner Blütezeit, Ende des 15. und 16. Jh., derart gehandhabt, daß jedes Ritterlehen, das in bürgerliche oder bäuerliche Hände kam, Beutellehen, jedes Beutellehen aber, das von einem Adelligen erworben wurde, Edelmannslehen wurde. Für die landesfürstlichen Lehen kam die Besonderheit hinzu, daß die Ritterlehen in der Kanzlei, die Beutellehen in der Hofmeisterei verwaltet wurden. So wenigstens systematisch seit der späteren Regierungszeit des Erzbischofs Bernhard von Rohr (1466—1482), K. Lb. 6 und H. Lb. 7. Über die früheren Verhältnisse weiter unten.

Statt vieler Beispiele zunächst ein besonders prägnantes aus dem Hofmeistereilehenbuch Erzb. Michaels (1554—1560), H. Lb. 15, fol. 73: „Anna Klinglerin von St. Veit zu Pongew hat zu Lehen geraicht und empfangen ain Gut, genant Klinglperg mit seiner Zugehörung zu S. Veits im Pongew Pfarr und Gerichtsstab daselbst ligend, dient 3 Pfund Pfennig, ist vor Jahren aus der fürstlichen Hofmeisterei durch Herren Christoffen Grafen zu Schernperg und Goldegkh, Pfleger zu Radstat etc. Kauf in die fürstlich Cantzlei kumen, aus ain Peitllehen zu Edlmanslehen worden gewest und yetzo widerum durch Hertzog Ernsten etc. als weylundt Ertzbischofs Matheusen Cardinal etc. nachkomen regierenden Herren am Ertzstift Salzburg etc. gnedige Underhandlung mit gedachts Herren Cristoffen Grafen Sunen Ott Georgen und Hainrichen Grafen etc. zu Peitllehen und aus der fürstlichen Cantzley in die Hofmeisterei zu Lehen empfaen verschafft worden...“ Dazu sei bemerkt, daß das genannte Gut nach H. Lb. 10, fol. 60, i. J. 1495 dem Veit Klingelberger, also einem Bauern, und seinen Geschwistern verliehen worden war, von denen er ihre Anteile 1496 und 1520 dazuerwirbt. Der ganze Eintrag ist dann gestrichen mit dem Beisatz: „Emit Cristofferus Graff et venit ad cancellariam.“ Nun kommt das Gut wieder aus der adeligen Familie Graf zu Schernberg an die Bürgerin oder Bäuerin Anna Klingler und damit zur Hofmeisterei zurück.

das angeregte Persohnen ihr inhabende Lehenguet nach altem Herkommen nicht mit rittermäßigen Diensten, alß Veltzügen und dergleichen Gehorsamb, sondern ainer Peutlgab verdienen und dem Lehensherrn ain gewisse Lehensteuer in das Vizdombamt raichen.“ — Ähnlich, wenn auch entwicklungs-mäßig einen etwas späteren Zustand darstellend, das Landrecht des Erzherzogthums Österreich unter der Enns von ca. 1600, Reichsgauarchiv Niederdonau, Fasc. B IV, 3, 5. Buch (Lehenstraktat), Tit. 27: „Der rittermäßigen lehen seint allein die handleith des herrn und ritterstands wie auch andere geadelte personen fähig, es wäre denn, daß einer, der nicht geadelt gleichwohl von unß oder unsern vorfahren die freiheit auf rittermäßige lehen erlangt hette.“ Tit. 28: „Die peutllehen aber mögen edlen und unedlen, als burgerlehen, feudum burgense, Fief Roturier oder Boursier wird auch Beutellehen genant, weil es insgemein mit einem Zins oder Gülte beschweret; ist ein solches, das seinen Besitzer nicht adelt, auch keiner adeligen Freiheit geniesset, sondern von Bürgers- und Bauersleuten besessen wird.“

Derlei Besitzveränderungen mit den entsprechenden Folgen lassen sich aus zahlreichen Notizen der Lehenbücher des 15. Jh. nachweisen<sup>14)</sup>. Hier einige Proben (Randnotizen) aus dem Hofmeistereilehenbuch 7 (1466/87): Fol. 3': „Devenit ad cancellariam, tenet Rätlkofer“, fol. 6, zweimal: „In cancellaria receptum prius per (Johannem) Schönär“, fol. 28: „Devenit modo ad cancellariam per Wilhelmum Haunsperger“, fol. 38': „Devenit ad cancellariam per emtionem Wilhelmi Graff“, fol. 47', dreimal: „Devenit ad cancellariam per Wilboldum Haunsperger“, fol. 49, 49' viermal: „Devenit ad cancellariam per Adelgerum Hunt“ u. ähnl., fol. 52: „Dicit, quod emerit Diether. Queratur in cancellaria“, fol. 52': „Nota quod... devenerunt in proprietatem domini Wilhelmi Graff per emtionem et modo in cancellaria“, fol. 53': „Fuit quondam in cancellaria“ (gekauft von Erentraud Harderin) usw. usw. Die Genannten waren alle rittermäßige Leute<sup>15)</sup>.

Noch deutlicher wird die Abhängigkeit der Lehenskategorie vom persönlichen Stand des Lehensmannes, wenn wir diesen Wechsel zwischen Ritter- und Beutellehen, Kanzlei und Hofmeisterei nicht nur bei den häufigsten Lehenstücken, wie Bauerngütern, „wandelnden Itemen“, Zehenten usw. beobachten, sondern sogar bei adeligen Ansitzen. So findet sich in den Ritterlehenbüchern des 15. Jh. (K. Lb. 5, fol. 4, 6, fol. 16, 8, fol. 33 im Besitz der Familie Prannt)<sup>16)</sup> ein halber Hof „auf dem Hofberg zu Aybling bey dem pfarrhof“ (Aibling, Obb.), der i. J. 1544, als er dem Caspar Brandt, und 1546, als er seinen Kindern verliehen wird, bereits die Bezeichnung „Sitz“ führt (K. Lb. 14, fol. 130' und 149'). Diesen Sitz nun verkaufen im Jahre 1580 die Vormünder der Kinder des verstorbenen Stadtrichters zu Salzburg des „edlen und festen“ Caspar Stainhauser zu Winkl an Hans Hammersbacher, Gericht- und Kastenschreiber zu Aibling, wodurch er zum Beutellehen wurde<sup>17)</sup>, bis er 1596 von Sebastian Widerspacher, Pfleger zu Traunstein, gekauft wird und wieder zur Kanzlei kommt (H. Lb. 17, fol. 263). Dauernd zum Beutellehen wurde ein anderer Ansitz in Bayern, der „sitz und hof zu Winklham und die mühl zu Wüter, alles in Kraiburger gericht“ (Winklham und Wuhrmühle bei Kraiburg)<sup>18)</sup>, die im 15. Jh. in starkem Wechsel von den Moringern, Jachensdorfern und Raindorfern zu salzburgi-

<sup>14)</sup> Vgl. auch J. K. Mayr, a. a. O., S. 28, Anm. 32.

<sup>15)</sup> Die Graf von Schernberg, Haunsberger und Hund waren Salzburger, die Ratlkofer bayerische und die Schöner Zillertaler Edelleute. Die Harderin war eine geborene Gerstetter (Salzb. Edelleute), vgl. Lang, S. 210. Bez. der Diether (Halleiner Bürger) s. u.

<sup>16)</sup> Prant zu Prandtseck, Prantshausen und Aibling, vgl. L. H. Krick, 212 Stammtafeln adliger Familien, denen geistl. Würdenträger des Bistums Passau entsprossen sind. Passau 1924, S. 297.

<sup>17)</sup> H. Lb. Lehenprotokoll 16, fol. 424. „Welcher Sitz gleichwol hievor Ritterlehen gewest, aber durch diesen Kauf, vermög Herrn Lehenpropst zu der Hofmeisterei übergebenen Zetl, Peutllehen worden.“ Als Lehenreich wird 9 fl. bestimmt.

<sup>18)</sup> K. Lb. 5, fol. 3. K. Lb. 3, fol. 31: „hof“, K. Lb. 8, fol. 8: „sytz W., das hofpau daselbs...“

schem Ritterlehen genommen wurden. Dieser Fall trat ein, als im Jahre 1609 Frau Khinigin, Hausfrau des Balthasar König, frstl. regensburgischen Pflegers zu Wört, Sitz und Mühle an die dort ansässigen Bauern Wolf Wincklhamer zu Winklham und Hans Whürer zu Whür verkaufte (H.-Lehenprot. 17, fol. 251').

Aber nicht erst im 16. und 17. Jh. kamen solche Veränderungen vor. Zu Hollersbach im Oberpinzgau stand ein Turm, dessen Reste noch vor einigen Jahrzehnten erkennbar waren<sup>19)</sup>. Er mag einst der Sitz der Hollersbacher gewesen sein, die als Ministerialen der Grafen von Frantenhausen im 12. Jh. aufscheinen. Erstmals wird er erwähnt, als ihn i. J. 1411 Caspar Humaus an Wilhelm von Wennis, Pflieger, und Hans dem Oder, Kellner zu Mittersill, verkauft<sup>20)</sup>. Im ersten Ritterlehenbuch, K.-Lb. 3, fol. 11, erscheint er dann unter den Lehen der Brüder Erasm und Michel von Wennis (Oberpinzgau), einer ritterlichen, seit 1229 vorkommenden Familie<sup>21)</sup>. Von diesen geht er, offenbar durch weibliche Erbfolge, mit dem andern Wennser Besitz an die ebenfalls rittermäßigen Münichauer über<sup>22)</sup>. 1490 taucht er aber plötzlich unter den Beutellehen des H.-Lb. 9 auf. Hier erscheint ein Matthias Kupferschmied von Kitzbühel als Empfänger mehrerer Lehen, darunter neben einigen anderen Münichauer, bezw. Wennser Gütern: „Item der turn zu Holerspach mitsambt dem anger, darin der turn stet, dint 6 ß d., gekauft von Adamen Munichawer.“ Andere Wennser Lehen, darunter auch der Sitz zu Wennis, erscheinen zunächst auch weiterhin, nach Aussage des gleichzeitigen Kanzleilehenbuches 8, fol. 31, im Besitz des Adam Münichauer. Aber auch dieser Ansitz wird schließlich, als er i. J. 1504 aus den Händen des Lazarus Käutzel in die des Radstädter Bürgers Egid Wülpenhofer übergeht, zum Beutellehen, H.-Lb. 10, fol. 92.

Zu einer hundertprozentig folgerichtigen Durchführung des genannten Prinzips kam es naturgemäß niemals. Schon allein der Umstand, daß die Verwandlung eines Edelmannslehens in ein Beutellehen und umgekehrt eine Veränderung in der zuständigen Behörde einschloß, verhinderte ein vollständig reibungsloses Funktionieren. Es war wohl auch schon von jeher zu einem derartigen Akt eine ausdrückliche Bewilligung notwendig<sup>23)</sup>. So konnte es wohl kommen, daß einmal ein Lehen bei einer Behörde weitergegeben wurde, obwohl es eigentlich schon zur andern gehört hätte. Solch einem Fall verdanken wir z. B. die obenerwähnte erstmalige Nennung des Wortes „peutellehen“ im Kanzleilehenbuch 6<sup>24)</sup>. Auch kam es

<sup>19)</sup> E. Pachmann, Aus dem Pinzgau, Zell am See 1925, S. 1925. Österr. Kunsttopographie, Bd. 25, S. 19.

<sup>20)</sup> Aufgabebrief von 1411, Feb. 23, Or. Wien, H.-, H.- u. Staatsarchiv.

<sup>21)</sup> Pachmann, a. a. O., S. 165.

<sup>22)</sup> Der Index, Lb. 1, erwähnt zum verl. K.-Lb. EB Friedrichs III. (1441/52) noch die Wennser, aber mit dem Beisatz: „tenet Münichawer“. K.-Lb. 6, fol. 24, Wilhelm Münichauer anstatt seiner Hausfrau Margaret; ebd. fol. 76', dieselben übergeben 1484 ihrem Sohn Adam.

<sup>23)</sup> Lang, S. 34.

<sup>24)</sup> Fol. 138. Lang, S. 32. Es handelt sich um eine Gruppe von im Lungau gelegenen Lehen, die von einem ritterbürtigen Rosenheimer an den

vor, daß einem Nichtedelmann gnadenweise sein Lehen als Ritterlehen belassen wurde, wie 1494 für dies einmal zwei Güter zu Gerstetten und zu Surheim (AG. Laufen, Obb.) einem Marx Schmuck, der sie von den (adeligen) Gerstettern teils geerbt, teils gekauft hatte<sup>25)</sup>.

Noch zäher haftete die Tendenz des Beharrens an den Beutellehen. Im 17. Jahrhundert werden solche immer seltener zu Ritterlehen verwandelt, wenn sie in den Besitz von Edelleuten fallen oder wenn ihre bürgerlichen Besitzer geadelt werden. In den (Beutellehen-) Fürsten- oder Hauptfallslibellen von 1654 und 1668 (H.-Lb. 33, 37) werden schon eine ganze Reihe von adeligen Personen angeführt. Allerdings sind die meisten von denjenigen Adelspersonen, die mit einer größeren Anzahl von Lehenstücken aufscheinen, Neugeadelte, wie die Jocher, Knoblauch, Riedl von Saal und Staudacher zu Wiesbach, die ihre Beutellehen z. T. aus ihrer noch nicht blaublütigen Vergangenheit mitgebracht haben. Lehrreich für die Geschichte des allmählichen Erstarrens der beiden Lehenkategorien ist folgender Fall. Nach H.-Lb. 12, fol. 200', nimmt der Salzburger Bürger Hans Braun i. J. 1520 einen großen Komplex von Itemen (25) zu Lehen. Nach seinem Tode fällt dieser zu ungefähr gleichen Teilen (1535, ebd., fol. 277 ff.) an seine beiden Söhne Veit und Leopold und an seine Tochter Anna, bezw. seinen Schwiegersohn Wolfgang Lasser, dessen Vater Ruprecht, der reiche Kaufmann und Bürgermeister, sich schon 1514 und 1538 Adelsbriefe verschafft hatte<sup>26)</sup>. Trotzdem nimmt Wolfgang Lasser seine Braunischen Lehen noch unter EB Michael (1554/60) zu Beutellehen, H.-Lb. 15, fol. 227, und erst 1561 kommen sie „ad cancellariam“. Andere Beutellehen der Lasser, darunter ihr Sitz Lasseregg in Niederalm, nach dem sie sich später nennen, wurden ihnen schon 1541 zu „Edelmannslehen“ verliehen<sup>27)</sup>. Der Anteil des Veit Braun bleibt zunächst in seiner Familie, bis ihn i. J. 1617 Christof Lasser, ein Enkel des Wolfgang, von den ihres Bekenntnisses wegen nach Vöcklabruck emigrierten Brüdern Ludwig und Wilhelm Braun kauft (H.-Lb. 23, fol. 278). Dieser Teil des Braunischen Erbes bleibt ebenfalls in Lasserischen

bürgerlichen Andre Heuß verkauft worden waren, aber (verschentlich?) durch die Kanzlei weiterverlichen wurden (1482). Später kamen sie aber doch zur Hofmeisterei (H.-Lb. 9, fol. 181, Belehnung desselben A. Heuß i. J. 1491). — Die erste Erwähnung von „Ritterlehen“ (K.-Lb. 8, fol. 13', Lang, S. 32, S. 104, Nr. 72) hängt umgekehrt damit zusammen, daß der Belehnte, Sixtus Brunmeister, einer marktbürgerlichen Familie aus St. Veit i. P. entstammte, die ihre Lehen früher bei der Hofmeisterei empfangen hatte (s. u. Kap. 2, Anm. 60). Vermutlich hatte eine Adellung (durch Brief?) stattgefunden. Der Sohn Sixts, Vital, wird auf seinem Grabstein „edl und vest“ genannt (Ostmärk. Kunsttopographie, Bd. 28, 187).

<sup>25)</sup> H.-Lb. 8, fol. 67, Randnotiz: „Dominus reverendissimus contulit sibi illa feuda ex gracia in cancellaria hac vice, quia pertinent ad magistratum curie“, Lang, S. 34.

<sup>26)</sup> F. Martin, Lasser von Lasseregg, I.K 77 (1937), S. 135.

<sup>27)</sup> RGA Lehenakten 123 1/2.

Besitz, aber im Gegensatz zum andern stets nur als Beutellehen. Die Erhebungen zum Ritterlehen haben aufgehört.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind mannigfach. Vorzüglich war es die allmähliche Annäherung der beiden Lehensarten hinsichtlich der finanziellen Belastung und dann eine gewisse Besserstellung des Beutellehens in erbrechtlicher Beziehung — worüber weiter unten noch die Rede sein wird — die eine Verwandlung der Beutellehen in Ritterlehen für den Vasallen weniger erstrebenswert machten. Schließlich brachte es die Erstarrung des Lehenswesens im allgemeinen mit sich, daß man es mit dem Stande der Lehensleute nicht mehr so genau nahm und daß es z. B. für einen Edelmann nicht mehr ehrenrührig war, Beutellehen zu besitzen. Ein Markstein in dieser Entwicklung aber ist das Jahr 1647, als aus Anlaß einer Neufestsetzung der Beutellehensabgaben eine Beschreibung der Beutellehen vorgenommen wurde<sup>28)</sup>. Es war die erste vollständige Erfassung der Beutellehensobjekte nach Art eines Urbars<sup>29)</sup>. Bisher waren die Lehensbücher dem Personalprinzip des ganzen Lehenswesens entsprechend nach den Lehensempfängern und ihren Belehnungen geordnet. Es wurde dabei zwar versucht, ein gewisses geographisches Schema einzuhalten<sup>30)</sup>, was der Natur der Sache nach aber nur in rohen Umrissen gelingen konnte. In den von nun an die Stelle der bisherigen Lehenbücher ungefähr vertretenden „Herrnfallslibellen“, ab 1654 — der Mannfall wird jetzt allein mehr in den schon seit

<sup>28)</sup> H.-Lbb. 428 ff.

<sup>29)</sup> Ein urbarartiges Verzeichnis wenigstens eines Teiles der Beutellehensobjekte muß allerdings schon einmal im 16. Jahrh. angelegt worden sein, denn in den Lehensbüchern von H.-Lb. 12 (EB Matthäus, 1519/40) an und in den Lehenreichprotokollen bis ungefähr 1569 finden sich zu den einzelnen Lehenstücken gleichbleibende Zahlen beigesezt, die sich auf ein derartiges Verzeichnis beziehen müssen, das aber verloren zu sein scheint.

<sup>30)</sup> Das älteste Beutellehenbuch, H.-Lb. 4 von 1452/61, hat folgende Gruppen: 1. Cilertal; 2. Bryxental et V(c)tter; 3. Enhalb des Tawern, Gmünd, Stall, Matrai, Longaw (et in Grätz); 4. Golinger und Glanegker gericht; 5. Ötinger, Mermoser, Müldorf, Voitgericht und Naumarkchter gericht; 6. Judicium Landaw; 7. Krayburger gericht; 8. Wartenfelser, Radegker, Liechtenanner, Altentanner gericht, Männsee; 9. Burger ze Salzburg; 10. Glaner, Staufenegker et Playner gerichten; 11. Castewn; 12. Cives in Salina; 13. Cives in Tittmaning; 14. Saluelden, Celler pfarr (Liechtenberger); 16. Raschenberger, Trawnstainer, Halbenberger, Tetelhaimer und Grassentaler gerichten (et Markenstainer); 17. Tittmanynger gericht; 18. Waldner gericht; 19. Klingner gericht; 20. Hawnsperger, Weilharter, Lebenawer, Ehinger und Lawffner gericht; 21. Enstal, Haws, Ratstat; 22. Werfen, Abtenaw; 23. Lofer; 24. (Stuelfelden), Empach, Rawris, Daechsenpacher, Mittersil, (Chitzpuehel); 25. Liechtenberger, ad Sanctum Vitum; 26. Matzseer gericht; 27. Straswalhen.

Dieses Schema war bei der Hofmeisterei mit gelegentlichen Abänderungen im wesentlichen bis ins 17. Jahrh. in Gebrauch, zuletzt in den H.-Lbb. des EB Paris (27, 29, 30) von 1619 und 1649. — Die Kanzleilehenbücher sind den größeren und damit verstreutere Stücke umfassenden Belehnungen entsprechend in wenige und weiträumigere landschaftliche Gruppen geteilt, vgl. Lang, S. 18 ff. Ab K.-Lb. 6 beschränkt man sich auf 5 Gruppen: Salzburg diessseits der Tauern und Bayern; Zillertal und Itter; Lungau und Kärnten; Ennstal und Österreich; Steiermark.

1550 erhaltenen Beutellehensprotokollen, Beutellehensnotelbüchern etc. verzeichnet — werden die Lehenstücke einzeln aufgezählt und diesen die Namen der jeweiligen Inhaber beigesezt. Daß eine derartige urbarartige Erfassung des ganzen Beutellehenbestandes mit der damit verbundenen sorgfältigen Verwaltung besonders hinsichtlich der Abgaben auf das ständige Herauslösen und Einfügen einzelner Stücke hemmend wirken mußte, liegt auf der Hand.

Natürlich hörten derlei Veränderungen nicht sofort auf. Sie werden aber immer seltener und im 18. Jahrhundert ist es schon soweit gekommen, daß jedermann, mit Ausnahme der Klostergeistlichen, also auch Weltgeistliche, Bürger und Bauern, Ritterlehen empfangen konnten<sup>31)</sup>. So wurden im Jahre 1722 die gräflich Haunsbergischen Ritterlehen an 18 unadelige Vasallen mit lehensherrlichem Konsens veräußert und behielten trotzdem ihre Qualität als Ritterlehen bei<sup>32)</sup>.

Aus all dem geht hervor, daß zwischen Ritterlehen und Beutellehen dem Wesen nach kein grundlegender Unterschied bestand. Beides war tatsächlich rechtes Lehen. Die Verschiedenheiten in der Behandlung bezogen sich hauptsächlich auf die Abgaben, die Lehenstaxen. Vom Lehen, oder besonders vom Ritterlehen, wurden in der älteren Zeit überhaupt keine Abgaben geleistet. Die aus der Frühzeit des Lehenswesens, als das Beneficium noch nicht vererblich war, stammenden Zahlungen bei Erbfall (relevium), war in Deutschland im Gegensatz zu England und Frankreich bei adeligen Lehen schon früh verschwunden oder hatten sich nicht ausgebildet<sup>33)</sup>. Die Gegenleistung des ritterlichen Lehensmannes für das Lehen bestand, außer in einer allgemeinen Treueverpflichtung, in ritterlichen Diensten (Kriegsdienst und Hofdienst). Daß demgegenüber das Beutellehen von jeher auch mit geldlichen Leistungen belastet war, besagt schon der Name. Die mittelalterlichen erststiftischen Lehenbücher schweigen allerdings hinsichtlich der Taxen. Genaueres können wir den jüngeren Lehenbüchern des Domkapitels, oder richtiger des Dompropsts, denn dieser, nicht das Kapitel, galt als der Lehensherr, entnehmen, und zwar außer den von Lang, S. 24 f. und 35 zitierten, namentlich einem großen urbarartig angelegten Lehenbuch von ungefähr 1780<sup>34)</sup>, in dem nach

<sup>31)</sup> Mayrn, a. a. O., Frage 8.

<sup>32)</sup> Ebd., Frage 8. — Die mangelhafte Erhaltung der Lehenakten verhindert eine genaue Überprüfung dieser Angelegenheit, doch bestätigt sich die Richtigkeit dieser Angabe in wenigstens einem Fall: Im Jahre 1722 kauft Johann Gottfried Poschinger, Bürger und Handelsmann zu Neumarkt bei Salzburg, von den Erben der ausgestorbenen Haunsberger einen ziemlich umfangreichen Zehent im Gericht Neumarkt und einen zweiten in den Gerichten Mattsee und Friedburg, beides Salzburger Ritterlehen, und erhält sie als solches auch verlichen. Ebenso sein Sohn Franz und sein Enkel Franz Xaver, welch letzterer 1814 von der kgl. bayerischen Regierung die Allodifikation erlangte. RGA Lehenakten 165.

<sup>33)</sup> Mitteis, a. a. O., S. 672 f.

<sup>34)</sup> Zwei Bände, RGA, Domkapitel, buchförm. Archivalien 16, 17. — Auch Lang, S. 25 u. 35, entnimmt seine ältesten Angaben über Lehenstaxen den dompropsteilichen Lehenbüchern des 15. u. 16. Jahrh.

älteren Quellen sämtliche Fälle (Herrenfälle und Handänderungen) seit 1580 zusammengestellt sind, samt Angabe der jeweiligen Taxen: „Lehenreich“, bzw. „Herrenfall“ und „Siegelgeld“. Adelige und nichtadelige Lehensvasallen stehen untereinander ohne nähere Bezeichnung ihrer Lehen, obwohl, wie gelegentliche Erwähnungen zeigen, Begriff und Ausdruck Ritter- und Beutellehen auch der domkapitulischen Verwaltung vollkommen geläufig war. Hier zeigt sich nun, daß die nichtadeligen Lehensleute von Anfang an bei jedem Fall Lehenreich und Siegelgeld zahlen, die Edelleute aber, von Ausnahmefällen abgesehen, im 16. Jahrhundert und bis einschließlich des Herrenfalls von 1604/05 (Dompropst Balthasar v. Raunach) nur ein Siegelgeld (für die Lehensurkunde). Erst mit 1606 wird auch hier eine Lehenreich üblich. Vorher wechseln Zahlung und Nichtzahlung derselben systematisch nach dem Stande des jeweilig Belehnten<sup>35)</sup>.

Wieso es dann beim Domkapitel anlässlich des Herrnfalles von 1606 (Dompropst Anton Graf Lodron) zu der Lehenreichverpflichtung auch der Ritterlichen kam, ist nicht feststellbar. Die letzten Ursachen dieser Angleichung an das Beutellehen liegen nahe: Die ritterlichen Dienste der Lehensvasallen waren schon seit langem praktisch in Wegfall gekommen. Vielleicht hatte sich die Lehenreich der Ritterlehen auf Grund von mehr freiwilligen Ehrungen entwickelt. Das scheint wenigstens bei den Lehen der in Salzburg residierenden Bischöfe von Chiemsee der Fall gewesen zu sein. Die Archivalien dieses kleinen Lehenhofes erliegen ebenfalls im Reichsgauarchiv Salzburg<sup>36)</sup>. Das wertvollste Stück daraus ist ein saec. XVI/1 angelegtes Lehenbuch (Nr. 211, Pap. 79, fol.), das in Abschrift die (im Or. verlorenen) Lehenbücher sämtlicher Bischöfe von Chiemsee von Engelmar Kräl, 1399/1422, bis Hieronymus Rem, 1536/57, 12 Stück im ganzen, enthält. Auch hier sind adelige, bürgerliche und bäuerliche Lehensempfänger ununterschiedlich angeführt. Zuerst in einem vereinzelt Fall unter den Lehen des Bischofs Bernhard von Kraiburg, 1467/77, und dann immer regelmäßiger von Georg II. Altdorfer, 1477/95, an finden sich dann bei Bürgern und Bauern Notizen über gezahlte „lehenraich“. Bei adeligen Lehens-

<sup>35)</sup> Nach dk. Lb. 4 wird 1594 den Kindern des verst. Christof von Kuenburg der Hof Irfritzdorf (in St. Ruprecht bei Murau), gekauft von Georg Püchler „aus Gnade zu Ritterlehen“ verlichen, „obwo 11 es zu Ritterlehen verlichen worden, so bezallen sy dennoch dieß erstmal für Lehentax, Khauf- und Lehenbriefs-Siglgelt fl. 3, kr. 30“. Nach Lb. 17, fol. 817, nun zeigt es sich, daß die bürgerlichen Vorbesitzer (ab 1579) immer 1 fl. 4 ß Lehenreich und 1 fl. Siegelgeld zahlten. Die Kuenburger geben 1594 ausnahmsweise (s. o.) 1 fl. 4 ß Lehenreich und 2 fl. Siegelgeld, bei Herrenfall 1605 nicht s., aber ab 1607 wieder zusammen 3 fl. 4 ß (ab 1628 6 fl. 4 ß). — Lb. 16, fol. 131: Das Potenlehen auf der Fager im Glangger Gericht besitzen bis 1592 die Kölderer zu Höch, die nur Siegelgeld zahlen (1 fl.), dann kommt Georg Potenlechner, offenbar der dortige Bauer, durch Kauf „um dieses Peutllehen, welches zuvor Ritterlehen gewest ist“ und zahlt daneben noch eine Lehenreich von 2 fl.

<sup>36)</sup> Angeschlossen an die eb. Lehenakten, RGA Lehenakten Nr. 211 bis 232.

leuten werden von B. Bernhard an vereinzelt kleinere Summen „pro litera“, also Siegelgelder, notiert. Unter B. Hieronymus, 1536/57, erscheint dann auch bei Adelligen eine Abgabe für Lehenreich, die aber sicher älter ist, ebenso wie wir die erstmalige Nennung der Beutellehenreich nicht mit ihrer Einführung identifizieren dürfen, und zwar „ain armbrost“ oder „ain stahel mit ainer winden und ainem köcher mit pfein“. Diese Ehrung mit einem „Schießzeug“ bleibt auch in der Folge für das Ritterlehen charakteristisch und wird in einer Notiz in einem chiemseeischen Lehenbuch von ca. 1640 so beschrieben: „Zuvernemen, wann ein Ritterlehen verlihen würt, muess der Lehenman alwegen einen Schießzeug, als ein Stahl, Wunden, Köcher oder Laden sampt den Pöltzen, oder ein Pürschpüchsen mit Bulverflaschen verbaint, Hulft und aller Zuegehör, von ain Beutellehen aber nach Beschaffenheit des Guets, Stuck oder Zehents zur Lehenraich geben, auch einen Revers zum Lehenbuech antwort(en)“. Außerdem wird 8 Kreuzer Einschreibgeld, 1 fl. 30 kr. für den Lehenbrief und ein Trinkgeld für den Schreiber gefordert.

Die Schießzeugabgabe war auch in Bayern üblich<sup>37)</sup> und läßt vielleicht an einen Überrest des alten „Heergewätes“ denken, der Verpflichtung zur Rückgabe der dem Vasallen vom Herrn geliehenen Dienstausrüstung<sup>38)</sup>.

Wie das letztgenannte chiemseeische Lehenbuch<sup>39)</sup>, das übrigens erstmals Ritterlehen und Beutellehen systematisch sondert — gelegentliche Bezeichnungen, wie „edimannslehen“, schon zu Beginn des 16. Jh. — selbst zeigt, wurden damals schon für einzelne Ritterlehen Geldtaxen, 3 Dukaten z. B., gezahlt. Im späteren 17. Jh. wird die allgemeine, und zwar normalerweise als einheitliche Taxe von 15, im 18. Jh. von 20 fl.

Auch bei den dompropstlichen Lehen sind Spuren solcher Ehrungen erkennbar. So geben die Grimming nach Lb. 17, fol. 527, für ein Lehenstück von 1606 bis 1617 einen Marderpalg als „Ehrung“ (vorher keinerlei Lehenreich, dann Geld). Auch die mehr einer Ehrung gleichende Reichung von Dukaten und Doppeldukaten kommt hier vor, vereinzelt aber einmal auch, und zwar sehr früh, 1484, „hat zu lehenraich geben ainen schießzewg“<sup>40)</sup>.

Die wenigen sonst im Reichsgauarchiv Salzburg vorhandenen Lehenbücher anderer, weltlicher, Grundherren (Plaz, Kuenburg), durchwegs erst ab 17. Jh., geben zu diesen Fragen keine Auskunft<sup>41)</sup>.

<sup>37)</sup> Maximilianisches Landrecht von 1616, Tit. 12 Art. 8.

<sup>38)</sup> Mitteis, a. a. O., S. 672.

<sup>39)</sup> Nr. 213. Es ist urbarartig angelegt und verzeichnet auch ältere Verleihungen. Genannt sind 13 — z. T. aus mehreren Itemen bestehende — Ritterlehen und 32 Beutellehen. Außerdem sind nach älteren Lehenbüchern 1 Ritterlehn, 3 Beutellehen und 15 nicht näher charakterisierte Lehen als „eine guete Zeit hero“ (vereinzelt allerdings seit über 2 Jahrhunderten!) nicht mehr verlichen bezeichnet.

<sup>40)</sup> Dk. Lb. 3, fol. 25, Lang, S. 25: Jörg Ambranger (bayer. Edelleute), Lehen in Bayern.

<sup>41)</sup> RGA, Archiv Plaz, III 15—17, III 78. Es handelt sich um Lehen der Grafen Plaz, und zwar einerseits um solche, die früher (bis 1723) den

Lehenreich wird hier der Zeit entsprechend von adeligen und nicht-adeligen Vasallen gezahlt.

Wann in der landesfürstlichen Kanzlei die Lehentaxen für die Ritterlehen, außer den Siegelgeldern für die Lehenbriefe, die sicher sehr alt sind, eingeführt wurden, ist unsicher. Rechnungen darüber liegen in Bruchstücken seit 1587 vor<sup>42)</sup>. Wie Mayrn berichtet, wurden die Taxen auf Grund herkömmlicher Übung eingehoben. Erst im Jahre 1802 (!) wurde mit Hilfe von Privataufzeichnungen der Lehenpropste (Hofkanzler) ein förmliches Lehentaxbuch entworfen<sup>43)</sup>. Offenbar hatten hier also die Ritterlehenstaxen den ursprünglichen Charakter als halbfreiwillige konventionelle Abgabe noch in Resten bewahrt. Sie teilten sich in Taxen für die Hofkammer, den Lehenpropst (Hofkanzler), dies waren die höchsten, den Lehensekretär und die Lehenkanzlei. Die Abgabe zur Hofkammer hatte stets die Höhe von 7 fl. 14 kr. oder ein Mehrfaches, das ist genau die Summe, die das Bayerische Landrecht von 1616, Tit. 12, Art. 8, als Maximaltaxe nennt, die bei Ritterlehensinvestituren „für den Schießzug, Schreibgeld, Nachrecht und allen andern dergleichen Unkosten“ einzuheben ist!

In allen der drei behandelten Lehenhöfe waren die Ritterlehentaxen ihrer Höhe nach ziemlich ungleichmäßig und willkürlich. Sie hatten im allgemeinen kein festes Verhältnis zu dem Werte der Lehen. Einzig beim Domkapitel scheint man in den Zwanzigerjahren des 17. Jh. vorübergehend versucht zu haben, sie in dieser Hinsicht den Beutellehenstaxen anzupassen. Anders bei den weit älteren Taxen der Beutellehen. Zwar war auch hier die Lehenreich, die bei jeder Neubelehnung, sei es bei Mannfall oder bei Herrnfall (dann auch Herrnfall, Herrnfallsanlait usw. genannt) gleistet wurde, oft eine seit alten Zeiten herkömmliche oder bei der ersten Belehnung festgesetzte Summe („taxierte Lehenreich“<sup>44)</sup>), doch war dagegen der Gebrauch weit verbreitet, als Lehenreich einen Jahrdienst des betreffenden Stückes zu nehmen, d. h. den Grunddienst, den das Lehenobjekt dem Lehenvasallen tatsächlich oder nur angenommenerweise leistete. In der Salzburger Hofmeisterei scheint dies das Übliche gewesen zu sein, weshalb auch von Anfang an in den Lehenbüchern systematisch jedesmal die Höhe des Dienstes angegeben ist („N. N. hat empfangen das Gut X., dient soundsoviel“), obwohl ein großer Teil der Beutellehenleute sein Lehen nicht weiter zu Urbarrecht ausgegeben hatte, sondern selbst bewirtschaftete. Auch die chiemseeische Lehenreich wurde von ihrem ersten Auftreten an

Herren von Moosham gehörten (18 meist kleinere Iteme im Lungau), und solche, die nach dem Aussterben der Herren von Thurn 1647 mit der Herrschaft Thurn erworben worden waren (39 Lehen). — RGA Archiv Kuenburg-Tamsweg: Lehenprotokolle u. Bücher: „Tannhauser Lehen“, „Eigene Lehen“.

<sup>42)</sup> RGA Lehensakten Nr. 5.

<sup>43)</sup> Mayrn, a. a. O., Frage 19. — Das Lehentaxbuch liegt in Abschrift bei Felner, a. a. O., vor.

<sup>44)</sup> Ein derartiger Fall schon von 1460 bei Klein, Die bäuerlichen Eigenleute, LK 74 (1934), S. 42, Anm. 82.

häufig so berechnet, doch gab es hier ebenso oft taxierte Summen, die meist höher waren als der Jahreszins. Das gleiche gilt für das Domkapitel<sup>45)</sup>. An den Beutellehenherrschaft selbst wurde in Salzburg und in den benachbarten Ländern im allgemeinen kein jährlicher Zins geleistet<sup>46)</sup>, obwohl man die obenerwähnten Bemerkungen der Lehenbücher diesbezüglich mißverstehen könnte<sup>47)</sup>. Eine gelegentlich erwähnte Ausnahme<sup>48)</sup> ist vielleicht nur so zu verstehen, daß das betreffende Lehen gleichzeitig Urbargut war oder daß es nach Heimfall zur Urbar ausgetan wurde, aber mit dem Lehen weiterverwaltet wurde<sup>49)</sup>.

Im 17. Jahrhundert wurde in Salzburg eine neue Berechnungsart der Beutellehentaxen üblich, die von Bayern ihren Ausgang genommen hatte. Dort wurde mit dem Maximilianischen Landrecht von 1616, Tit. 12, Art. 8 („Von dem Lehenreich“), bezüglich der Beutellehen eingeführt, daß bei Herrnfall und Mannfall als Lehenreich 5 Prozent („5 Gulden vom 100“) der Kauf- oder Schätzungssumme gezahlt werden sollte<sup>50)</sup>. Ein Modus, der hinsichtlich der Anlaiten der urbarialen Erbrentleihe auch in Salzburg schon lange üblich war. Bereits in den nächsten Jahren wurde der Gebrauch vom Domkapitel übernommen<sup>51)</sup>, das in den Zwanzigerjahren sogar versucht zu haben scheint, denselben auch bei den Ritterlehen einzuführen, was aber nicht gelang. Chiemsee dagegen hat ihn niemals aufge-

<sup>45)</sup> Lang, S. 35.

<sup>46)</sup> Dementsprechend ist die Angabe bei Haberkern-Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Berlin 1933, S. 41, wonach „Beutellehen“ vorzüglich eine Bezeichnung der zu Zins ausgegebenen Bauernlehen sei, zu korrigieren.

<sup>47)</sup> Dagegen deutlich z. B. Lehenakt 123 1/2 von 1556 (Lasser): „Mer ein Guet, darauf Burgkgraf sitzt, dient und gibt für die Lehenraich fl. 1, ß 2, d. 10.“, „Mer ein Muet Streitwisen zu Laufner Pfarr und Tittmoninger Gericht, dient Hennen 2, Ayr 30 un 10 Schilling. für Lehenreich ausserhalb Hennen bezalt fl. 2, ß 2, d.“

<sup>48)</sup> Hegi, a. a. O., Kap. 2, Art. 2, Frage 1, erwähnt als Ausnahme, daß das Kloster Nonnberg im Amt Tittmoning einige Lehen habe, die zu Stift und Dienst verpflichtet seien. Über die offenbar nur wenig zahlreichen Nonnberger Lehen (außer im Ger. Tittmoning, auch im Lungau) ist nicht viel bekannt. Es wurden dort keine eigenen Lehenbücher geführt, die Lehen waren vielmehr der Urbarverwaltung zugewiesen (Frdl. Mitteilung der Archivleitung Nonnberg in Salzburg).

<sup>49)</sup> Ein Fall wie eins bei Klein, a. a. O., LK 74, S. 42, Anm. 82, einige wie zwei werden in dem mehrfach erwähnten dk. Lb. 16/17 genannt: 16, fol. 155 (1667), fol. 171 (1654), fol. 611 (1686).

<sup>50)</sup> Es handelt sich offenbar um eine Neueinführung. Ältere Verordnungen oder Landrechtsartikel dieser Art sind nicht bekannt (Frdl. Mitt. der Direktion des Bayer. Hauptstaatsarchivs).

<sup>51)</sup> Dk. Lb. 17, fol. 110: Güter in Miesenbach, Bayern, 1620, Herrenfall 74 fl., Siegelgeld 1 fl., „Bayerischer Ordnung nach hätte es gar 110 fl. ausgetragen.“ So (110 fl.) dann tatsächlich ab 1639. — Ebd., fol. 191, Gut in Miesenbach, Lehenreich bis 1617 4 fl., 1618: Lehenreich ex gratia 25 fl., „Inhalt publiciert Bayer. Reformation, de anno 1617 seind die Lehen zu schätzen und 5 fl. a Cento zu Lehenraich zu nehmen“ (Das neue Landrecht usw. von 1616 wurde mit 24. I. 1617 publiziert, Frdl. Mitt. der Direktion des Bayer. Hauptstaatsarchivs).

nommen, wohl aber die fürstl. Hofmeisterei. Mit Hofkammerbefehl vom 9. Dezember 1647 wird auch hier die fünfprozentige Lehenreich der Beutellehen eingeführt<sup>52)</sup>. Aus diesem Anlaß wurde die oben erwähnte Beutellehenbeschreibung vorgenommen.

Diese neue Lehenreichberechnung bedeutete im allgemeinen eine Mehrbelastung, da der Jahresdienst der Güter nur selten die Höhe von 5 Prozent des Gutswertes erreichte<sup>53)</sup>. Die alte Lehenreich (Jahresdienst) wurde aber noch in der Mehrzahl derjenigen Fälle beibehalten, in denen das Lehenstück nicht in eigener Nutzung des Vasallen stand, sondern von ihm zu Urbarrecht ausgegeben war. Gülden wurden verschieden behandelt. Entweder wurde je nach Herkommen die ein-, zwei-, ja dreifache als Lehenreich genommen, oder die Gült zu Kapital geschlagen (Gült = 5 Prozent des Kapitals) und dieses dann nach den üblichen Sätzen verlehenreich. Eine gewisse Ermäßigung trat in Bezug auf den Fürsten-(Herrn-)Fall ein. Zu diesem wurde, entsprechend der ebenfalls im Jahre 1654 als „Weihsteuer“ beim erzbischöflichen Urbar neueingeführten Herrnfallsanlait<sup>54)</sup>, nur die halbe Lehenreich, von den ausgetanen Gütern aber entsprechend ein halber Jahrdienst, dazu jedoch noch ein Zehntel einer Anlait (d. h.  $\frac{1}{2}$  Prozent des Schätzwertes) genommen. Auch taxierte Lehenreich kommt noch weiter vor. Zur Lehenreich kamen auch noch Siegelgelder (3, 4, 6  $\beta$  oder 1 fl.) für den Lehenbrief. Juristische Personen (Kirchen etc.) zahlten in den meisten Fällen alle 10 oder 12 (so durchgängig seit 1687)<sup>55)</sup> Jahre Lehenreich, was schon im 15. Jh. nachweisbar ist<sup>56)</sup>.

Wenn also die Ritterlehen sich hinsichtlich der Taxe stark an die Beutellehen annäherten, so wurden wieder die Beutellehen in Bezug

<sup>52)</sup> J. Th. Zauner, Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburger Landesgesetze, 3. Bd., Salzburg 1790, S. 25. — In Österreich scheint die alte Form der Verlehenreichung (1 Jahresertragnis) großenteils stets beibehalten worden zu sein, J. U. Donner, Die österr. Rechte, Wien 1777, S. 331.

<sup>53)</sup> Die weiter unten erwähnte Berechnungsart des Fürstenfalles bei den zu Urbar weitergegebenen Beutellehen ( $\frac{1}{2}$  auf Geld reduzierter Jahrdienst plus  $\frac{1}{2}\%$  des Schätzwertes) erlaubt eine Errechnung des Verhältnisses von Grunddienst und Gutswert. Nach dem Fürsten- oder Hauptfallslibell von 1668, H.-Lb. 37, leisteten 198 Iteme im Gesamtwert von 49.893 $\frac{1}{2}$  fl. zusammen einen Dienst von 642 fl., 1  $\beta$ , 19 $\frac{1}{2}$  d., was 1.287% des Schätzwertes ausmacht. Im einzelnen richtet sich die Höhe der Dienste darnach auffällig nach der Verbreitung der beiden Leiheformen Erbrecht und Freistift (nebst Leibgeding) (vgl. Klein, Die bäuerl. Leihen, LK 69, 1929, S. 157), das heißt, sie ist in den Freistiftgebieten wesentlich bedeutender als dort, wo Erbrecht herrscht. Im alterbrechtlichen Pongau halten sich die Dienste immer um 0,5 Prozent, im Pinzgau um etwa 1 Prozent. Die gleichen Zahlen sind im südlichen Flachgau üblich, während im nördlichen, wo Freistift und Leibgeding aufzutreten und schließlich vorzuherrschen beginnen, die Höhe sehr schwankend ist, 1,3 bis 4, in einem Ausnahmefall sogar 8 Prozent. Im vorwiegend freistiftischen Lungau liegt der Durchschnitt über 3 Prozent und in Windisch-Matrei, wo nur Freistift vorkam und dessen grunddienstliche Überlastung noch im 19. Jahrhundert berichtigt war, über 5 Prozent.

<sup>54)</sup> Vgl. Klein, a. a. O., LK 74 (1934), S. 71.

<sup>55)</sup> J. Th. Zauner, a. a. O., S. 28. Note.

<sup>56)</sup> Lang, S. 36.

auf die Veranlaltung fast ganz den Erbrechtsgütern angeglichen, so daß man besonders im Hinblick darauf, daß sie damals in der überwiegenden Zahl von „mit eigenem Rücken“ aufsitzenden Bauern innegehabt wurden, in Salzburg das Beutellehen vielfach in einem Atem mit den bäuerlichen Leiheformen Erbrecht, Leibgeding, Freistift nannte<sup>57)</sup>. Diese Angleichung, die übrigens schon früh einsetzt, hatte insofern auch Vorteile für den Lehensmann, als beim Beutellehen verschiedene Beschränkungen im Erbrecht (Erbfolge nur in direkter, bei Mannlehen nur in männlicher Linie, Verbot des Verkaufs durch den Stammesletzten, Heimfall nach kinderlosem Tod usw.) an denen beim Ritterlehen in Salzburg, soweit sie durchzusetzen waren, d. h. innerhalb des Stiftsgebietes, wenigstens in der Theorie bis zuletzt festgehalten wurde, in Wegfall kamen<sup>58)</sup>. Das ging so weit, daß in späterer Zeit wohl einmal ein Edelmann um gnadenweise Verwandlung seines Ritterlehens in ein Beutellehen ansuchte, um dessen Vorteile zu genießen<sup>59)</sup>.

Trotz alldem blieben die Salzburger Beutellehen immer rechte Lehen. Zwar wurden sie nicht, wie das beim Ritterlehen der Fall war, vom Erzbischof persönlich, bezw. vom Hofkanzler oder Lehenpropst in seiner Vertretung<sup>60)</sup> verliehen, sondern vom Hofmeister,

<sup>57)</sup> So schon Hegi, a. a. O., s. o. Anm. 9. Mayrn bei Koch-Sternfeld, a. a. O., S. 125. Darstellung der vor dem Jahre 1848 bestandenen Unterthans- und verschiedenen Leistungsverhältnisse im Herzogthume Salzburg. Stein- druck, hg. 1857 von der Grundentlastungsfonds-Direktion Salzburg, S. 23.

<sup>58)</sup> Solche Bevorzugung des Beutellehens war auch in Bayern und Österreich üblich. Vgl. Bayer. Landrecht von 1616, Tit. 2, Art. 7, Tit. 11, Art. 4, Suttinger, a. a. O., 428 f. Nach dem oben Anm. 13 zitierten n.-ö. Lehenstraktat saec. XVI, fol. 20', Tit. 5, wurden Beutellehen im Gegensatz zu Ritterlehen an die Ehefrauen mitverlichen, ohne weiteres sowohl auf Söhne wie Töchter vererbt und konnte darüber ohne lehensherrlichen Konsens testiert werden.

<sup>59)</sup> Im Jahre 1677 wurde dem Augustin Friedrich Freiherrn von Hegi das zu Ritterlehen rührende Haus Salzburg, Sigmund Haffnerg. 18, auf seine Bitte zu Beutellehen verliehen (mit einer taxierten Lehenreich von 10 fl.). Er hatte sein Ansuchen damit begründet, daß er mit Erben in absteigender Linie nicht versehen sei und daß eine gleichzeitige Belehnung seiner Frau nicht bewilligt wurde. Daß seine Sorge nicht unberechtigt war, geht daraus hervor, daß im Jahre 1640 nach Absterben des Inhabers Dr. Heinrich Knoll seiner kinderlos hinterlassenen Witwe das Haus, trotz ihres vielfachen Supplizierens, nicht weiter verliehen, sondern als heimgefallen erklärt worden war. (Es wurde der Vizekanzler und Lehenpropst Dr. Motzl damit belehnt.) Bemerkenswert für den Wandel der Anschauungen ist, daß im Jahre 1588 der Vater der Vorigen, der Landschaftskanzler Dr. Hieronymus Knoll, eigens angesucht hatte, daß ihm die Behausung „aus der Cantzlei, wie die vorhin darin verliehen worden ist und also zu Ritterlehen“ verliehen werde, „wiewoll ich nun kainer von Adl geborn noch adelichen Herkommens“. RGA Lehens- akten 88.

<sup>60)</sup> Seit dem 16. Jahrh. werden Lehenpropste mit einer eigenen Kanzlei genannt, sie bleiben aber in den weitaus überwiegenden Fällen mit dem Hofkanzler, sonst mit dem Vizekanzler identisch. In Wien, Graz und Klagenfurt bestanden im 18. Jahrh. Lehensadministrationen, die von den dortigen Salzburger Agenten verwaltet wurden.

aber ebenfalls im Namen des Lehensherrn. Die Formalitäten waren im wesentlichen die gleichen. Ritter- und Beutellehen wurden bei Herrnfall gleichzeitig aufgerufen<sup>61)</sup>, sie mußten aufgesandt und zu Lehen genommen werden (die Beutellehen bei der Hofmeisterei in Salzburg) und ein Lehenseid wurde geleistet. Nur für die entlegenen Gebiete, wie Windisch-Matrei, Zillertal, Itter, Mühlendorf bestanden bei den dortigen Pfliegerichten „Lehensammanschaften“. Der persönliche Charakter des Lehensbandes tritt besonders auch dabei hervor, daß auch in den Beutellehenbüchern immer derjenige an erster Stelle genannt wird, der die Lehen persönlich in Empfang nimmt, also in vielen Fällen der Vertreter des Lehensmannes („Lehens-träger“). Daher erscheinen als Beutellehensempfänger kirchlicher Institutionen stets die Zehleute, Kirchpropste, Verwalter usw., seltener die betreffenden Geistlichen.

Erst im Jahre 1791 wurde die Hofmeistereiverwaltung samt der Beutellehenstube aufgelöst und die Verwaltung der Beutellehen den Pfliegerichtsbeamten übergeben<sup>62)</sup>. Auch dies änderte aber nichts an dem innersten Wesen der Beutellehen. Und so kam es, daß sie trotz ihrer Verwandtschaft mit den Urbarialgütern nicht unter die Grundentlastung von 1848 fielen, sondern erst auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 17. Dezember 1862 gleichzeitig mit den Ritterlehen allodialisiert wurden<sup>63)</sup>. Um das Zustandekommen dieses Gesetzes erwarb sich übrigens der Minister Joseph Ritter Lasser von Zollheim, ein Salzburger und Nachkomme altsalzburgischer Lehensvasallen, große Verdienste<sup>64)</sup>.

## II.

Bis hierher haben wir die Entwicklung des Beutellehenwesens in Salzburg seit dem späteren 15. Jahrhundert verfolgt. Es gilt nun, seiner älteren Geschichte und der Frage seiner Herkunft näherzutreten. Mit letzterer hat sich kürzlich von bayerischem Material ausgehend erstmalig Ernst Klebel in einem ausführlichen Aufsatz „Freies Eigen und Beutellehen in Ober- und Niederbayern“, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, 11. Jg. (1938), S. 45—85, beschäftigt. In dieser Arbeit behandelt Klebel Entstehung und Herkunft des bäuerlichen Eigen- und Beutellehensbesitzes in Bayern auf Grundlage einer auf eingehendster Auswertung der Konskription

<sup>61)</sup> Die Citationen von 1687 und 1709 abgedruckt bei Lünig, a. a. O., 1, Sp. 1503.

<sup>62)</sup> Verordnung vom 3. Jänner 1791, J. Th. Zauner, Sammlung der wichtigsten Salzburger Landesgesetze seit dem Jahre 1790 bis zum Schlusse der k. Erzb. Regierung, Salzburg 1805, S. 38 ff. Beilage (S. 42): „Unterricht über die Urbarial-Behandlung der beutellehenbaren Unterthanen. § 1, Beutellehenbare Unterthanen geben weder Stiften, noch Naturaldiensten. § 2, Bey Veränderung, sowohl des Vasallen, als des Lehensherrn werden sie vollkommen so, wie andere hofurbare Unterthanen behandelt...“

<sup>63)</sup> RGA, Beutellehensakten.

<sup>64)</sup> Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch, 3. Band, Wien 1907, S. 431 ff.

von 1752 beruhenden statistischen Erfassung der geographischen Verteilung dieser beiden Besitzformen, worüber er auch sehr instruktive kartographische Darstellungen beibringt (S. 53 u. 68). Auf diese Weise sind allerdings nur die Beutellehen erfaßt, die im Nutzeigentum der Beutellehnvasallen standen, die Beutellehensleute, die ihr Lehen zu Urbarrecht weitergegeben hatten, deren es in Bayern gewiß auch gab, fallen, wie in ähnlichen salzburgischen Quellen, z. B. dem Steuerekataster von 1779, durch. Sie erscheinen hier als Grundherren von Urbaruntertanen. Weiters ist zu den von Klebel gegebenen Zahlen (3200 Beutellehen im behandelten Gebiet, davon 980 kurfürstliche) im Vergleich mit den Salzburger Zahlen (Fürstenfall 1753: 2689 eb. Beutellehen) zu beachten, daß Klebel nur die Bauerngüter vom Achtelhof aufwärts zählt, wobei die zahllosen kleineren Stücke, so alle „walgenden Iteme“, in Wegfall kommen, namentlich aber auch die in Salzburg so häufigen Zehente, die aber im weltlichen Fürstentum Bayern wahrscheinlich viel seltener waren. Ungleich zahlreicher waren in Bayern die Lehenhöfe weltlicher nicht fürstlicher Herren (über 60 Prozent!), was wohl mit der größeren Zahl alter Adelsgeschlechter zusammenhängt.

Die Entstehung der Beutellehen weist Klebel in das 12. bis 13. Jahrhundert, und zwar vermutet er, daß es sich um die Güter der „edlen Knechte“, besonders der Dienstmännern handle, die sie von diesen zu Lehen trugen. Er faßt dabei die Knechte der in Südostdeutschland seit dem 13. Jh. stereotypen Formel „dienstman“ (Österreich, Steier, Kärnten: Landherren) „ritter und chnecht“ als eigenen Stand, der im 15. Jahrhundert teils in den Adel aufgestiegen, teils in den Bauernstand abgesunken sei. Als Nachfolger dieser „verbauerten edlen Knechte“ betrachtet er offenbar die Beutellehner der neueren Zeit.

Dieser an sich sehr bestechenden Auffassung widerspricht m. E. die Tatsache, daß die „Knechte“ gegenüber den Rittern niemals einen geschlossenen Stand bildeten. Bekanntlich scheidet sich im bayerischen Rechtsgebiet in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der unfreie Dienstadel, die Ministerialität, offensichtlich in zwei Gruppen. Während die großen Dienstmännern, die „ministeriales“ im engeren Sinn, der Fürsten und Grafen sich ihrer Stellung nach immer mehr der Klasse der nun immer seltener werdenden freien Herren angleichen, der sie ja zumindest größtenteils selbst entstammten, tritt daneben eine Klasse von niederen Rittern, die zumeist selbst wieder Eigenleute („militēs proprii“) und Lehensvasallen der Dienstleute, sonst aber auch von Fürsten, freien Herren, Kirchen usw. sind.

Diese Einschildritter werden nun vorwiegend „militēs“, Ritter, genannt, eine Bezeichnung, die in der unmittelbare vorhergehenden Zeit den Ministerialen im allgemeinen zukam<sup>7)</sup>. Der Stand dieser

<sup>7)</sup> Über die „militēs“ noch immer am besten P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland. Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte d. Deutschen Reiches, hsg. v. Zeumer, IV/1, Weimar 1910, S. 129 ff. Bezügl. Salzburg: R. Mell, Abhandlungen z. Gesch. d. Landstände im Erzb. Salzburg, LK 43 (1903), S. 163 ff. — Sonstige Literatur bei O. Brunner, a. a. O., S. 467, Anm. 180.

„militēs“ war noch lange gegen unten nicht streng abgeschlossen. Ein Aufstieg aus der bauerlichen Schichte war noch leicht möglich. Noch das bayerische Landrecht von 1244<sup>2)</sup> wendet sich zwar gegen die „Eisenknappen“, jene Bauern, die ritterlichen Kriegsdienst leisteten — ihnen gilt auch der Groll des steirischen Reimchronisten<sup>3)</sup> — stellt ihnen aber frei, überhaupt das ritterliche Leben zu ergreifen („vel militent, vel ab hoc resilient errore“). Man denke auch an den „Meier Helmbrecht“ und an Seifried Helbling VIII<sup>4)</sup>.

Gegen oben war die Scheidelinie schärfer. Von der Mitte des 13. Jh. an werden die beiden Gruppen der Ministerialität immer streng auseinandergehalten und auch reiche und angesehene Ritter nicht als Dienstleute bezeichnet. Gleichzeitig tritt eine Scheidung innerhalb der niederen ritterlichen Gruppe ein zwischen Rittern und Knechten (oder Knappen), welche letztere lateinisch öfter „clientes“, „armigeri“ u. dergl., meist aber „personae militares“, ritterliche, rittermäßige Leute also, genannt werden<sup>5)</sup>. Daß hiebei von einer geburtsständischen Unterscheidung, wie sie zwischen den Ministerialen im engeren Sinn einerseits und den Rittern und Knechten andererseits bestand, nicht die Rede sein kann, geht schon daraus hervor, daß der Begriff „militaris“ und „rittermäßig“ unter Umständen auch die Ritter, ja selbst wohl die Ministerialen, umfaßt<sup>6)</sup>. Tatsächlich blieb im ganzen spätem Mittelalter die Ritterwürde eine rein persönliche. Nur diejenigen rittermäßigen Leute, die die Ritterweihe oder den Ritterschlag empfingen, wurden Ritter genannt („edler“ oder „erber und vester ritter“, „nobilis“ oder „honestus et strenuus miles“), die übrigen blieben „edle“ oder „erbere chnecht“. Auch der Titel „Herr“ vor dem Namen, der ursprünglich allein den Freiherren, im 12. Jh. auch den Ministerialen zukam, blieb außerhalb des Herren- (Dienstmann-)standes bis ins 15. Jahrhundert allein den Rittern vorbehalten. Von den Mitgliedern der zahlreichen rittermäßigen Familien waren es aber stets nur verhältnismäßig wenige, die Ritter wurden<sup>7)</sup>. Die

<sup>2)</sup> Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutschen Geschichte 5, S. 82.

<sup>3)</sup> MG, Dt. Chroniken V, v. 26170 ff.

<sup>4)</sup> Ed. Seemüller, 1886, VIII, v. 197 ff., 881 ff.

<sup>5)</sup> 1278, „militibus et militaribus personis“, Martin, Regg. 1, Nr. 860; 1278, „militibus et personis militaribus“, SUB 4, Nr. 100, Martin, Regg. 1, Nr. 871; 1292, „militēs... et militares homines meliores“ = „unser reiter und unser beste liute“, SUB 4, Nr. 170, Martin Regg. 2, Nr. 143, 144; 1298, „dienstman, ritter und chnappen“, Martin, Regg. 2, Nr. 394.

<sup>6)</sup> 1254, „super hominibus ministerialium nomen habentibus et super illis nomen habentibus militare“, Martin, Regg. 1, Nr. 212; 1255, „personas de genere militari“, SUB 4, Nr. 33; 1262, „ministerialibus et militibus minoribus“, MG SS 9, p. 796; 1284, „mit rettermaezzigen liuten“, SUB 4, Nr. 120; 1297, rittermäßiger Mann, Martin, Regg. 2, Nr. 358.

<sup>7)</sup> Vgl. die Verhältnisse unter den Salzburger Söldnern des 14. Jahrh., die sich fast durchwegs aus Edelleuten, die nur „Knechte“ waren, rekrutierten, Klein, Das Salzburger Söldnerheer, LK 66 (1926), S. 123. — Auch in der von O. Brunnner, a. a. O., S. 467, Anm. 180, zitierten Stelle der „Kleinen Klosterneuburger Chronik“, AÖG 7, S. 232, von 1336, wird von den zwei Brüdern des Propstes Rudwein, aus dem ritterlichen Geschlecht Knapp, die von ihm bereichert wurden, nur einer Ritter.

große Masse blieb im Stande der Edelknechte, ohne daß dies ihrem adeligen Stande abträglich gewesen wäre. Zum Ritter geschlagen wurden natürlich auch, und zwar viel häufiger, die Dienstmannen, so daß es in Salzburg, wo die Zahl der ministerialischen Familien rasch zusammenschmolz, schließlich schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dazukam, daß auch sie unter den „Rittern und Knechten“ untergingen<sup>8)</sup>. Da in den deutschsprachigen Quellen die einzelnen edlen Knechte selten als solche ausdrücklich bezeichnet werden — auch bei Gesamtbezeichnungen laufen sie meist unter dem verwachsenen Ausdruck „erber leute“ — und andere Unterscheidungsmerkmale, wie das erst seit dem 17. Jahrhundert als Adelsbezeichnung übliche „von“, fehlen, ist es oft schwer, bei einzeltem Vorkommen fast unmöglich, festzustellen, ob eine bestimmte Person oder Familie adelig oder bürgerlich-bauerlich war. Klarer lassen sich diese Dinge in manchen lateinischen Quellen, besonders in den Notariatsurkunden vom späteren 14. Jh. ab, erkennen, wo vorkommende Edelknechte systematisch als „armigeri“ bezeichnet werden<sup>9)</sup>. Ein offenbar ursprünglich kirchlich-kanonistischer und somit letztthin romanischen Ländern entstammender Brauch<sup>10)</sup>. In solchen Quellenstellen zeigt es sich auch des öfteren, daß ein Mitglied derselben Familie „miles“, das andere nur „armiger“ ist, und das zwar keineswegs etwa nur bei unbedeutenden Familien<sup>11)</sup>.

Es gab eben keine Familie von Rittern und keine von Knechten, sondern nur rittermäßige Geschlechter, aus denen der eine oder der andere Ritter wurde.

Die Verhältnisse, wie sie bei uns im 14. und 15. Jahrhundert herrschten, entsprechen fast genau denen, die in England der äußeren Form nach wenigstens bis in unsere Tage üblich waren. Der dortige niedere Adel, die „gentry“, besteht, abgesehen von den spät (1611) eingeführten „baronets“, aus den Rittern („knights“), die für ihre Person vom König zum Ritter kreiert („knighted“) wurden und ihrem Namen das „Sir“ vorsetzen, wie der deutsche Ritter das

<sup>8)</sup> R. Meil, a. a. O., LK 43 (1903), S. 172 f.

<sup>9)</sup> Vgl. die Notariatsinstrumente Lang, Acta Salzburgo-Aquilejensia I, Nr. 982/2, 982/3; Doppler, Die ält. Or.-Urkk. d. Consist.-Arch. Salzburg, LK 12 (1872), S. 281, Nr. 178, LK 14 (1874), S. 63, Nr. 242; UB d. Ld. ob d. Enns 10, Nr. 616, 687.

<sup>10)</sup> Vgl. die Papsturkunden Lang, Acta, Nr. 270, 362, von 1339 u. 1345.

<sup>11)</sup> Lang, Acta Salzbo-Aquil. I, Nr. 902, von 1373, von 2 Mitgliedern der Familie Neipperg ist einer („Henricus de Nicprg“) unter den „militēs“ angeführt, ein zweiter als „armiger“ bezeichnet. „Gotardus de Neipperg armiger“. — In einem Notariatsinstrument, Salzburg, 1397 Mai 10, (Or. Wien, H., H., u. St.-Arch.) erscheinen unter den Zeugen (sämtliche vom Hofstaat des EB Gregor): „... Nicolaus Schenk, Chunradus Wispeckh, milites, Wilhelmus Wispeckh, Chunradus Hürspeckh, armigeri...“ Dabei war Wilhelm Wiesbeck nicht etwa ein junger Knappe, sondern ein hoher Hofbeamter, Hofmarschall (urk. 1396/97). Sein Verwandter, der Ritter Konrad, war (Landes-)Hauptmann (urk. 1394/98). Vgl. eine wenige Tage jüngere Urkunde, 1397 Mai 30 (Or. ebd.), Aussteller: „Chünrat Wisspeckh hawptman und Wilhelm Wisspeckh hofmarschall zu Salzburg“.

„Herr“, und aus der großen Masse wappens- und lebensfähiger, grundbesitzender aber titelloser Familien („untitled gentry“). Ihre Mitglieder sind „squires“ (esquire, aus altfrz. escuier, aus lat. scutarius) im besonderen oder „gentlemen“ (aus frz. gentilhomme) im allgemeinen, was genau dem deutschen „Knappe“ oder „Knecht“ und „Edelmann“ entspricht. Sie führen sonst keinerlei Titel und unterscheiden sich äußerlich somit nicht von den übrigen „commoners“. Nach Lebensführung und altem Herkommen bilden diese Familien aber einen streng geschlossenen Kreis und spielen bekanntlich auch heute noch in der Politik, dem Heere und der Verwaltung ihres Landes eine bevorzugte Rolle. Lateinisch wurde auch der englische „gentleman“ „armiger“ genannt<sup>12)</sup>. Ebenso wie der „knight“ blieb ja auch der französische „chevalier“ und der italienische „cavaliere“ stets ein persönlicher unvererblicher Titel.

Wieso es hierzulande dazu kam, daß sich dieselbe Klasse im 12. Jh. anscheinend durchwegs Ritter, im 13. Jh. aber nur zum Teile so nannte, ist noch nicht vollkommen aufgeklärt. Kluckhohn<sup>13)</sup> scheint zu meinen, daß die älteren „milites“ durchgängig die Ritterweihe erhalten hatten, während im Laufe des 13. Jahrhunderts immer mehr Ritterbürtige diese erst spät oder gar nicht empfangen und auch in vorgerückteren Jahren als Knappen und Edelknechte ritterlichen Kriegsdienst leisteten. Erklären könnte man eine derartige Entwicklung damit, daß im 12. Jahrhundert außer der ritterlichen Lebensführung es allein die Ritterweihe war, die den niedern „miles proprius“ vom Bauern unterschied, während sich im 13. Jahrhundert der Begriff der Ritterbürtigkeit herausgebildet hatte und die rittermäßigen Leute einen Geburtsstand bildeten, wobei es für den einzelnen nicht standesmindernd war, wenn er die eigentliche Ritterwürde in feierlicher Form nicht erwarb<sup>14)</sup>. Dazu kam, daß damals die Schwertleiten oder Ritterweihen vorwiegend von weltlichen und geistlichen Fürsten vor Schlachten oder bei festlichen Anlässen erteilt wurden — für Salzburg vgl. namentlich die beiden Mühldorfer Ritterweihen von 1319 (vor einem drohenden Zusammenstoß der Gegenkönige) und 1322 (vor der bekannten Schlacht)<sup>15)</sup> — und so für viele hiezu sich keine Gelegenheit bieten mochte. Anscheinend war es auch mit größeren Kosten verbunden, sich einer solchen

<sup>12)</sup> Man denke an die Eingangsszene von Shakespeares „Lustigen Weibern von Windsor“, wo Slender die Vorzüge seines Veters, des Friedensrichters Robert Shallow, esquire, preist: „... and a gentleman born, ... who writes himself *armigero*, in any bill, warrant, quittance or obligation — *armigero*.“

<sup>13)</sup> A. a. O., S. 140 f.

<sup>14)</sup> Immerhin scheint es noch Seifried Helbling zu Ende des 13. Jahrh. unpassend zu finden, wenn „ein gestanden edel kncht“ noch mit 30 Jahren nicht Ritter ist und daher die äußeren Abzeichen des Rittertums („Gold“) nicht trägt, VIII, v. 658 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. W. Erben, Schwertleite und Ritterschlag, Zeitschr. d. Ver. f. hist. Waffenkunde, 8 (1918/20), S. 101 ff. Ders. Mühldorfer Ritterweihen der Jahre 1319 und 1322. Veröff. d. Hist. Seminars d. Univ. Graz, 12 (1932). — Auf das in Frage stehende Problem geht Erben nicht ein.

Zeremonie zu unterziehen. Wahrscheinlich verlangte der Ritterstand überhaupt eine erhöhte Repräsentation. Besonders von den jüngeren Söhnen, die vom Kriegs- und Herrendienst lebten, konnte es wohl nur ausnahmsweise einer zum Ritter bringen.

Andererseits könnte man annehmen, daß das Wort Ritter jeweils eine andere Bedeutung hat, daß es in älterer Zeit den ritterlichen Kriegsdienst zu Pferde leistenden Mann schlechtweg, bzw. einen solchen, der in Diensten oder in der Eigenschaft eines bestimmten Herrn stand („miles alicuius“), bezeichnete, später aber — vielleicht unter Einfluß internationalen Gebrauchs — nur denjenigen, der durch einen feierlichen Akt die Ritterwürde erlangte. Dafür würde sprechen, daß beide Bedeutungen offenbar noch später nebeneinander hergehen. Ein sehr instruktives Beispiel hierfür bietet die Liste der 1319 bei Mühldorf zu Rittern Kreierten: „... Fridericus archiepiscopus ... creavit milites subnotatos. Primo (1) Nicolaum de Tan, (2) Hainricum Oder, militem eiusdem Tannarii, (3) Ekhardum de Tan, (4) Conradum Tumbshiren, militem... (7) Conradum Oberendorfer, (8) Ortolfum Moser, militem...“<sup>16)</sup>, wozu zu bemerken ist, daß die Tanner und Oberndorfer hochstiftische Dienstmannen waren, die übrigen Genannten aber auch sonst vorkommenden rittermäßigen Familien angehörten. „Ritter“ verschiedener Herren werden also gleichzeitig mit diesen zu „Rittern“ gemacht! Darüber, daß viele der fraglos vorhandenen Unklarheiten in der Geschichte des deutschen Adels auf die Vermengung einheimischer Einrichtungen mit den Bräuchen des internationalen, vorab französisch bedingten, Ritterwesens zurückgehen, kann wohl kein Zweifel sein.

Welche der ebengenannten zwei Lösungen, die sich übrigens kombinieren ließen, die richtigere ist, mag dahingestellt bleiben. Für vorliegenden Zweck genügt die Feststellung, daß es „edle Knechte“ als geschlossenen von den Rittern zu unterscheidenden halbadeligen Stand niemals gegeben hat, und daß damit einer auf dieser Voraussetzung beruhenden Ableitung des Beutellehenswesens der Grund entzogen ist.

Wenn wir also gezwungen sind, uns nach einem andern Erklärungsversuch des Entstehens der Beutellehen umzusehen, liegt nach den im 1. Kapitel geschilderten Verhältnissen nahe, daran zu denken, daß die Beutellehen Lehen seien, die aus adeligen in bürgerliche und bäuerliche Hände übergegangen sind. Eine Annahme, die dadurch unterstützt wird, daß zweifellos in älterer Zeit rechtes Lehen nur an rittermäßige Leute verliehen wurde. So schreibt noch der Sachsenspiegel (Lehenrecht, Art. 2, § 1): „papen, wif, dorper, koplüde und alle, die rechtes darbet oder unecht geboren sin, unde alle, die nicht ne sin von ridders art von vader unde eldervader, die solen lenrechts darven“, was allerdings für unsere Gegenden in dieser Zeit

<sup>16)</sup> Erben, Mühldorfer Ritterweihen, S. 80 f. — Etwa um dieselbe Zeit, 1320, wird auch noch ein „Heinrich Rot, Ritter des von Goldegg“ genannt, Martin, Regg. 3, Nr. 253.

(1220/35) nicht mehr ganz zutrifft. Überhaupt aber gehörten ritterlicher Stand und Lehenbesitz untrennbar zusammen<sup>17)</sup>.

Dieser Hypothese scheint zunächst folgendes zu widersprechen. In den älteren Kanzleinotelbüchern, namentlich in dem ältesten erhaltenen, Johans II. (1429/41, K.-Lb. 3), aber auch noch in dem Burkhard's II, (1461/66, K.-Lb. 5) und vereinzelt selbst noch in dem Bernhards (1466/82, K.-Lb. 6) sowie nach Aussage der Register (Lb. 1 und 2) in den verlorenen Lehenbüchern der Erzbischöfe Eberhard IV. (1427/29), Friedrich IV. (1441/52) und Sigmund I. (1452/61) erscheinen nicht nur adelige, sondern in reichem Maße auch nichtadelige Lehensleute, obwohl in dieser ganzen Periode Hofmeistereilehenbücher (mit Beutellehen) daneben hergingen. Erhalten sind davon zwar nur die H.-Lb. 4 (Sigmund I., 1452/61) und 7 (Bernhard, 1466/82) und keine anderen Quellen geben uns von dem ehemaligen Vorhandensein anderer Stücke unmittelbare Nachricht, doch zeigen einige Posten in einer Rechnung des früheren Hofmeisters Bernhard Ranner von 1429 August 20 über die Zeit von 1427 September 24 bis zum selben Tag 1428, daß auch schon unter Eberhard IV., von dem das älteste der genannten Kanzleilehenbücher stammt, bei der Hofmeisterei Lehen verliehen und darüber Register geführt wurden<sup>18)</sup>.

In der fraglichen Zeit (von 1427 bis über 1466) wurden also in der Kanzlei Belehnungen von Adelligen und Nichtadeligen, in der Hofmeisterei solche nur von Nichtadeligen, verzeichnet. Ein Vergleich der beiden Lehenbücherreihen zeigt aber, daß das Verhältnis der bürgerlichen und bäuerlichen Belehnten nicht immer dasselbe blieb. Sie verschwinden nämlich immer aus der Kanzlei und werden im steigendem Maße von der Hofmeisterei übernommen, bis im

<sup>17)</sup> Bei Seifried Helbling, VIII, v. 269, spricht der Herr zum reichen Bauern, den er zum Ritter macht:

„dû hiet von mir burcreht,  
die wil dû bist gewesen kneht:  
des wil ich mich verzihen  
dir ze lehen lîhen.“

Im Jahre 1145 verbietet König Konrad II. dem Abt von Allerheiligen zu Schaffhausen, aus Klostergut etwas zu Lehen auszugeben oder Ritter zu machen („quicquam... in beneficium dare aut milites aliquos creare“), Stumpf, Nr. 3493. Zitiert nach Erben, a. a. O., Zeitschr. f. hist. Waffenkunde, 8, S. 127.

<sup>18)</sup> „Des Hofmeisters Bernhard Ranner Raittafeln“, Wien, H.-, H.- und Staatsarchiv, allg. Urkundenreihe 1429/34: „Anno domini 1429 audita est ratio Bernhardi Ranner olim magistri curie de vicedominiu Saltzburgensi de omnibus per eundem perceptis et distributis a festo Rudberti in autumpno anni vicesimi septimi usque ad predictum festum anni vicesimi octavi, sabbato ante festum beati Bartholomei. (Papierheft, 4 fol.) (fol. 1')... Item de infeudacionibus iuxta tenorem registri flor. 200. (fol. 2) Item a Martino de Lauterpach pro infeudacionibus dnr. libr. 100. Item de infeudacionibus in Müldorf dnr. libr. 45.“ Es handelt sich offenbar um die Neubelehnungen anlässlich des Regierungsantrittes Eberhards IV. (Herrnfall). In der Rechnung über das folgende Jahr (bis zum Tode Eberhards) findet sich keine auf Lehen bezügliche Notiz.

Kanzleilehenbuch Bernhards (6) nur mehr sehr wenige und in den folgenden, bis auf die früher erklärten Ausnahmen gar keine mehr aufscheinen. So finden wir die Namen eines großen Teils der in H.-Lb. 4 verzeichneten Lehensleute oder den ihrer Familie früher unter Johann II. in K.-Lb. 3, wobei sie nach Aussage der Register Lb. 1 und 2 zum Teil schon unter EB Friedrich IV., zum Teil erst jetzt aus den Kanzleilehenbüchern ausgeschieden wurden<sup>19)</sup>. Einige erschienen nach dieser Quelle einst nur im K.-Lb. Eberhards IV., gingen also schon unter Johann II. zur Hofmeisterei über<sup>20)</sup>. Bei dem oft raschen Wechsel der Vasallen ist es nicht auffällig, daß eine bedeutende Anzahl von Namen des H.-Lb. 4 erst im vorhergehenden K.-Lb. (Friedrich IV., nach Register) erstmal auftauchen<sup>21)</sup>.

Besonders charakteristisch ist das Geschick der Lehen im Zillertal. Im Kanzleilehenbuch 3, fol. 59 ff., findet sich eine eigene Rubrik „Zilerstal“, unter der zehn vorwiegend nichtadelige Lehensleute mit ihren Lehen gebracht werden. Die meisten davon hat dann das Hofmeistereilehenbuch 4, fol. 1 ff. („Cilertal“, 69 Vasallen mit 95 Objekten) übernommen, während bei den Ritterlehen nur zwei Familien, Schöner und Paumkirchner (nebst den in K.-Lb. 3 nicht erwähnten Friendsbergern) verbleiben, weshalb auch in den K.-Lb. die Rubrik Zillertal aufgegeben und die Genannten unter „Itter“ mitverzeichnet werden.

Fast von Anfang an läßt sich die Trennung der beiden Lehenskategorien in der ebenerwähnten Herrschaft Itter beobachten, die erst i. J. 1380 durch Salzburg vom Bistum Regensburg erworben worden war<sup>22)</sup>. Der dortige Lehenshof nahm eine Sonderstellung ein. Der Erzbischof verlieh die Itterer Lehen nicht zusammen mit den

<sup>19)</sup> So z. B. Prawnegker, Niclas (H.-Lb. 3, fol. 6'; H.-Lb. 4, fol. 56), Prunmaister, Niclas (3, f. 5; 4, f. 27, 35', 36, 36'), auf dem Kamberg, Andrä (3, f. 9', 4, f. 27), Klemm, Stefan, Jörg u. Christian (3, f. 14; 4, f. 34), Küpperger von Saalfelden, Nicolaus (3, f. 50', 51', 52, 53', 54; 4, f. 34'), Kogler, Marg. (3, f. 15; 4, f. 36), Krumpfäuchten, Michel (3, f. 52'; 4, f. 58), Kün(d)inger (3, f. 14'; 4, f. 31'), Villmair (von Ainöd) Jörg (3, f. 50', 52', 54'; 4, f. 56', 57'), von Vohenpra, Jörg (3, f. 6; 4, f. 34), Hulzein, Jörg (3, f. 8'; 4, f. 31), Huntsidler von Spilbichel (3, f. 8', 14; 4, f. 56'), Ratgeb, Peter (3, f. 50'; 4, f. 54), Rötenspach, Erhard (3, f. 8'; 4, f. 56), von Scheffsnayt, Leonhard (3, f. 11; 4, f. 54), Sneiderhofer, Niclas (3, f. 13; 4, f. 58), Schreiber von Taxenbach (3, f. 4'; 4, f. 58), Wach von Kitzbühel (3, f. 4, 6; 4, f. 59), von Weißpach (3, f. 11; 4, f. 31), Weisl (3, f. 11, 52; 4, f. 31'), Wurtzer (3, f. 13; 4, f. 44), Zerzer von Kitzbühel, Erasmus (3, f. 2, 4; 4, f. 57'). Es handelt sich hierbei durchwegs um Lehen im eigentlichen Salzburger Land und Bayern (bez. der Salzburger und Halleiner Bürger s. u.). Andere Beispielen bei Lang, Nr. 146, 166, 199, 227, 306.

<sup>20)</sup> Valher (H.-Lb. 4, f. 56'), Sikkel (4, f. 27, 58'), Schilher (4, f. 8', 25).

<sup>21)</sup> Acharner (H.-Lb. 4, fol. 64), Aicher (f. 51), Perhartinger (f. 48, 48'), Ering (f. 11), von Eizmaning (f. 11), Vorsthuber (f. 16), Frustuck (f. 7), Gewolf (f. 56), Guntzl (f. 47), Harbeck (f. 35'), Müllinger (f. 57'), Ramsler (f. 44), Reisner (f. 25), Scharrer (f. 58), von Spilpichl (f. 56'), Spitzer (f. 16), Schütter (f. 27), Wittmaisser (f. 27).

<sup>22)</sup> Vgl. O. Stolz, Pol.-hist. Landesbeschreibung von Tirol, AÖG 107 (1923), S. 97.

übrigen, sondern für sich an Ort und Stelle, und zwar auf der Brücke zu Itter<sup>23)</sup>. Die Verleihungen wurden in den Kanzleilehenbüchern verzeichnet und betreffen Adelige und Unadelige (K.-Lb. 3, 115 Verleihungen), wobei letztere weitaus überwiegen. Im ältesten Hofmeistereilehenbuch (3, fol. 5) ist unter „Bryxental et Ytter“ ursprünglich eine einzige Belehnung eingetragen. Bei den vier weiteren (Nachträge ab 1454) ist z. T. ausdrücklich angegeben, daß sie erst jetzt zur Hofmeisterei übernommen wurden<sup>24)</sup>. Unter Erzbischof Bernhard (1466/82, K.-Lb. 6, H.-Lb. 7) werden zwar in der Kanzlei noch zahlreiche nichtadelige Lehensleute verzeichnet, aber gleichzeitig schwillt die betreffende Abteilung des Hofmeistereibuchs derart an, daß mehrere Fortsetzungen nötig waren (H.-Lb. 7, fol. 7 ff., 95', 96', 97'). Von den insgesamt 214 Belehnungen (vgl. Lang, S. 20) sind die meisten Nachträge, und zwar, wie die öfteren Notizen: „vormaln auf der prugkn empfangen“, „prius receptum in ponte“ u. dgl. zeigen, Übernahmen aus der Kanzlei. Unter Friedrich V. schließlich (1489/94, K.-Lb. 8, fol. 96, H.-Lb. 9, fol. 7) werden bei der Kanzlei, wie im allgemeinen, so auch hinsichtlich Itter nur mehr Edelleute geführt, alle übrigen Lehenempfänger bei der Hofmeisterei, wo allerdings vorläufig noch unterschieden wird zwischen Belehnungen, die der Hofmeister bei der Stift (der jährlichen Stiftsversammlung der Urbarleute) und solchen, die er auf der Itterer Brücke vornimmt<sup>25)</sup>. Später schwindet auch diese Unterscheidung.

<sup>23)</sup> K.-Lb. 3, fol. 60': Lehensberufung für Itter von 1428 Mai 2 (abgedruckt bei Lang, S. 40, Nr. 1), dann (fol. 61'): „Die hernachgeschriben lehen hat der hochwirdig fürst her Johans ertzbischof von Salzburg, legat des stuls ze Rom nach Kristi geburde im vierzehnhundert und drezehndreissigsten jare nach sannd Jörgen tag (1433 April 24) ze V(e)tter auf der prugk verlihen.“ Auch noch in den K.-Lbb. 5 und 6 kommen solche örtliche Verleihungen vor: 5 (1461/66), fol. 12, 1463 Mai 22 durch den Hofmeister Hans Straßer, den Hofmarschall Christof Trauner und den Pfleger von Itter Jakob Turner anstatt des EB Burkhard; 6 (1466/82), 1467 Aug. 24 durch EB Bernhard persönlich.

<sup>24)</sup> 1. Margret Meilingerin, 1454. 2. „Item anno 1459 in institutione hat ze lehen empfangen ain gut auf dem Hintterperg, dient veron. lb. 12½, Christian Fleckel aus dem Pilersee, das übergeben hat in des hofmaisters hannt der Georgius Hegler von Kitzpüchel, der das vormals auf der pruken ze V(e)tter empfangen hat.“ 3. Jakob im Pach, 1460, ½ Hof Feuchten. Über diesen Fall, worüber eine Urkunde erhalten ist, auf die im Text auch verwiesen wird, vgl. Klein, a. a. O., LK 74 (1934), S. 42, Anm. 82. Der Genannte hatte das Lehen vor 50 Jahren von einem Penninger (Edelmann) gekauft, er gibt sich nun dem Erzstift als Eigenmann, das Gut kommt einerseits zum Urbar mit einem Jahreszins, bleibt aber andererseits Lehen mit einer taxierten Lehenreich an die Hofmeisterei. 4. Konrad von Pach zu Sel, Veron. lb. 4 auf dem Hof Kogl, durch Verzicht seines Bruders „ad magistratus curie in institutione Hopfgarten, anno 1460“.

<sup>25)</sup> Fol. 8 eine große Gruppe herausgehoben, mit der Überschrift: „Vermerkt die lehen an suntag vor dem auffarttag anno 1491 (Mai 8) auf der prugk zu V(e)tter gelihen.“ — Noch das H.-Lb. 10 (Leonhard, 1495/1519) zeigt Anklänge an diese Unterscheidung wenigstens in der Überschrift der Abteilung Itter (fol. 9): „Brixental, V(e)tter et pons ibidem.“ — Eine genauere Untersuchung des Itterer Lehenswesens wäre gewiß sehr fruchtbar.

Während dieser durch Jahrzehnte anhaltenden Aktion, alle nicht rittermäßigen Lehensleute zur Hofmeisterei abzuschieben, scheint es gelegentlich zu Widerständen gekommen zu sein, in solchen Fällen namentlich, wo offenbar über den Stand des Vasallen zwiespältige Ansichten herrschten. So besonders bezüglich der Bürger der Stadt Salzburg, von denen die Vornehmeren sich anscheinend den edlen Knechten gleichstellten, ohne daß eine feste Abgrenzung dieses Kreises stattgefunden hätte. Im H.-Lb. 3 sind unter „Burger ze Saltzburg“ 16 Lehensleute mit 77 Lehenstücken angeführt, von denen ein großer Teil früher in der Kanzlei belehnt worden war. Von ihnen tauchen im H.-Lb. 7 nur mehr drei auf<sup>26)</sup>, während acht wieder zur Kanzlei zurückgewandert sind (K.-Lb. 5)<sup>27)</sup>. Fünf Namen verschwinden<sup>28)</sup>. Sonst sind im H.-Lb. 7 wieder zahlreiche neue stadtsalzbürger Beutellehensleute hinzugetreten. Ein Schwanken in der Behandlung mancher Bürgerfamilien zeigt sich noch später. Leute wie die Keutzl gingen freilich niemals zur Hofmeisterei. Von den Halleiner Bürgern des H.-Lb. 3 (fol. 29 ff.) waren es die Diether, die zur Kanzlei aufstiegen<sup>29)</sup>. Aber auch auf dem Lande war der Stand der Lehensleute nicht immer sicher. Ein Leonhard von Friedensbach (zu Piesendorf), offenbar bäuerlicher Abkunft — er besaß zu Urbarrecht einen Teil des alten eb. Maierhofes zu Friedensbach im Pinzgau<sup>30)</sup> — erscheint nach den Registern Lb. 1 und 2 schon seit 1427/49 in den Kanzleilehenbüchern, so auch noch unter Siegmund I. (1452/61). Nach seinem Tod nimmt sein gleichnamiger Sohn noch unter demselben Fürsten 20 ererbte Lehenstücke bei der Hofmeisterei zu Lehen (H.-Lb. 4, f. 37, 58'), setzt aber unter dessen Nachfolger wieder die Belehnung in der Kanzlei durch (K.-Lb. 5, f. 62), wo sie auch weiterhin verbleiben. Er betrachtete sich augenscheinlich als Edelmann und tatsächlich besucht auch ein Nachkomme i. J. 1525 den Landtag<sup>31)</sup>.

Wir können also in dem Zeitraum von 1427 bis ca. 1470 eine fortdauernde Scheidung zwischen Kanzlei- und Hofmeistereilehen nach ständischen Grundsätzen beobachten. Zu Beginn dieser Epoche bestand schon eine Gruppe von Beutellehen bei der Hofmeisterei, zu der in der Folgezeit auch die bisher bei der Kanzlei verzeichneten Lehen nichtadeliger Personen stießen. Für die frühere Zeit lassen die Quellen aus<sup>32)</sup>. Es stellt sich nun die Frage, ob es von jeher einen

<sup>26)</sup> Kämmler, Kreuzer, Luntz.

<sup>27)</sup> Aigner (zwei), Pratzl, Elsenheimer (nur ein weibl. Mitglied der Familie), Gartner, Stupf, Sulzberger, Waginger.

<sup>28)</sup> Gerung, Liempacher, Ramsauer, Muraucr, Stainer.

<sup>29)</sup> Ausdrücklich heißt es in H.-Lb. 7, fol. 41: „Cu(c)nradius Diether de Salina recepit in feodum. In cancellaria script(us).“

<sup>30)</sup> RGA, Urbar 7, fol. 99'.

<sup>31)</sup> L. Hübner, Beschreibung der hochfürstl. erzb. Haupt- und Residenzstadt Salzburg, 2. Bd., Salzburg 1793, S. 278.

<sup>32)</sup> Ob es vor 1427 (s. o. Kap. I, Anm. 11) Lehenbücher gegeben hat, ist mindestens fraglich. Zwar findet sich auf einem Lehenbrief EB Ortolf's von 1360 Juni 1 (für Chunrad von Od und seinen Bruder Gebhart über ein halbes Gütel zu Lengenau im Zillertal, gekauft von Paertel von Lichtenwerd), Or. Wien, H., H. und Staatsarchiv, eine jüngere Notiz: „Modo tenet

Bestand von Hofmeistereilehen gegeben hat, der dann durch die erwähnten Kanzleilehen verstärkt wurde, oder ob sämtliche Beutellehen der Hofmeisterei erst nachträglich aus der allgemeinen Lehenverwaltung (Kanzlei) ausgeschieden wurden. Meines Erachtens ist letzteres richtig. Gegen die erstgenannte Hypothese spricht vor allem, daß sie zur Annahme führen würde, daß das ursprüngliche Hofmeistereibeutellehen eine von dem eigentlichen Lehen zu unterscheidende Leiheform dargestellt hätte. Dazu aber ist die Zahl derselben doch zu gering. Um 1427 können es kaum viel über 300 gewesen sein<sup>33)</sup> (im Gegensatz zu gegen 1000 im H.Lb. 4), verstreut über weite Gebiete und nirgendwo besonders zahlreich. Die einzige Gegend, wo das Beutellehen später als Besitzform eine wirklich namhafte Rolle spielte, Itter<sup>34)</sup>, fällt nach dem obigen aus. Schließlich ist ja die getrennte Verwaltung der erstiftischen Lehen überhaupt eine Ausnahme. Bei den übrigen Salzburger Lehenhöfen wurden wie erwähnt Ritterlehen und Beutellehen zwar verschieden behandelt, standen aber stets im gemeinsamen Lehenbuche<sup>35)</sup>. Ich möchte daher lieber annehmen, daß man erst nicht allzulange vor 1427, etwa zu Beginn des 15. Jahrhunderts, damit begonnen hat, die nichtadeligen Lehenleute der Verwaltung des Hofmeisters zuzuweisen, der als oberster Leiter des erzbischöflichen Urbarwesens hiezu besonders geeignet war, da es sich um Einhebung von Geldern, der Lehenreich, handelte. Ob dies etwa mit der Einführung dieser Taxe zusammenhängt oder ob die Lehenreich auch schon früher von den nichtrittermäßigen Lehenleuten gefordert wurde, läßt sich mangels an Quellen nicht bestimmt sagen. Vielleicht ist die Entwicklung so zu denken, daß zwar die Einhebung der Lehenreich in solchen Fällen schon von jeher gebräuchlich war, daß aber eine systematische Durchführung dieses Prinzips erst jetzt eintrat, weshalb man diese Lehen eben der Hofmeisterei überwies. Der auffallende Umstand, daß sich

Chumr(adus) Haendel de Lengenaw ut in registro 74 Gregorii" (EB Gregor, 1396/1403), doch ist es nicht sicher, ob es sich hier um ein Lehenbuch oder um ein Register handelt. Auch die Kanzleiregister Pilgrims II. (1365/96) und Eberhards III. (1403/27), s. o. Kap. 1, Anm. 11, enthalten zahlreiche Lehenbriefe.

<sup>33)</sup> Die Hofmeistereirechnung 1427/28, s. o. Anm. 18, nennt an Einnahmen von den „infeudaciones“ (Lehenreich zum Fürstenfall) 200 fl. und 145 Pfund Pfenn. Das ist, den Gulden der Zeit entsprechend zu 180 Pfennigen gerechnet (vgl. O. Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien, Wien 1929, S. 34 f.), 295 Pfund Pf., was ebensoviel Lehenstücke ergibt, wenn man nach H.Lb. 4 annimmt, daß eines im Durchschnitt etwa 1 Pfund Pfenn. diente (Lehenreich = 1 Jahrdienst).

<sup>34)</sup> Die Beutellehen in der Herrschaft Itter machten etwa 20 Prozent der gesamten eb. Beutellehen aus. Im Jahre 1747 (H.Lb. 429, Hauptlehenfall Itter) sind es 501 Stücke. Vgl. auch Stolz, a. a. O., AÖG 107, S. 99. Bei diesen Zahlen ist allerdings zu bedenken, daß hier besonders zahlreiche wälzende Iteme, namentlich Almanteile, vorkommen und dann auch — von alters her — viele Gülden.

<sup>35)</sup> Auch in Österreich wurden noch um 1600 die landesfürstlichen Ritter- und Beutellehen beide bei der n.ö. Regierung und Kammer verwaltet, N.Ö. Landrecht von ca. 1600, a. a. O., 5. Buch, Tit. 23.

diese Bereinigung so lange hinzog, möchte allerdings dafür sprechen, daß es sich wenigstens in vielen Fällen um die Aufzwingung einer neuen Abgabe handelte. Immerhin mag einer schnelleren Prozedur auch die retardierende Macht des Herkommens und ein gewisser Widerstand gegen die minder ehrenvolle Belehnung durch den Hofmeister entgegengewirkt haben.

Wenn demnach eine ursprüngliche Einheitlichkeit auch der landesfürstlichen Lehen in Salzburg anzunehmen ist, liegt es abermals nahe, die spätere Differenzierung auf eine Veränderung in der ständischen Zusammensetzung der Vasallenschaft zurückzuführen. Dies ist ja auch letzten Endes Klebels Ansicht, nur geht diese dahin, daß die Beutellehen durch Absinken eines Teiles der rittermäßigen Leute des 13. und 14. Jahrhunderts in die Sphäre des Bauerntums ihr Entstehen verdanken, während es meines Erachtens näher liegt, an Besitzwechsel zu denken. Tatsächlich sehen wir ja vor unseren Augen, wie vom 15. bis zum 17. Jahrhundert ständig neue Beutellehen durch Verkauf von Ritterlehen an Bürger und Bauern sich bilden, allerdings auch umgekehrt. Auch in dem ältest erhaltenen Hofmeistereilehenbuch finden wir schon eine ganze Anzahl von Fällen, wo solche Käufe vermerkt sind<sup>36)</sup>. Die größere Menge muß freilich schon in älterer Zeit aus den Händen ritterlicher Leute gekommen sein. Naturgemäß aber läßt sich derlei nur selten unmittelbar feststellen. Immerhin gelingt es dann und wann, eines solchen

<sup>36)</sup> H.Lb. 4, fol. 6: Leonhard Yesacher, 1 Gut zu Defereggen, „emaln Conr. Groppenstainer gewesen“. Fol. 6': Urban ab Sweinach, 1 Gut zu „Sweinach“ im Ger. Windisch-Matrei, „ettwen herrn Hawgen Purgraf ze Luncz“ (Aufgabebrief Haugs Burggrafen zu Lienz von 1439 Mai 3, Or. Wien, s. u. Anm. 77). Fol. 7: Leonhart, Jakob und Balthasar die Troier, 5 Güter, 1 Alm in Defereggen, „olim Walthasar Newnkircher“. Fol. 7': Wolfgang Göll, 1 Hube zu Steindorf im Lungau, „die er kauft hat von dem edlen Alban Ailmär“. Fol. 21: Thoman Kämler (Bürger zu Salzburg), u. a. 1 Gut im Ger. Plain, „emalen Jacoben Pfäffinger“. Fol. 22': Hans Prätzel, Bürger zu Salzburg, Zehente, „ist emaln Wilhalbm Gawkspereger gewesen“. Fol. 23: Ulrich Oder, Bürger zu Salzburg, 1 Wiese im Ger. Liechtentann, „gekauft von Jörgen Werthaimer“. Fol. 44: Ortolf Witmaier, Gült auf 1 Gut im Ger. Traunstein, „emaln Gabriel des Amranger“; Nicola Rämpler, 1 Gut ebd., „emalen der Amranger gewesen“. Fol. 47: Hans Mair von Au, 1 Gut im Ger. Tittmoning, „ist emalen Walthasar des Nustorffer gewesen“; Conrad Lachensmid, 1 Gut ebd., wie vor. Fol. 50: Christian Rudmair, 1 Gut im Ger. Haunsberg, „ist emalen Vlr. Pannidner gewesen“. Fol. 51': Fridl Schuester, 1 Gut in der Hofmark Gröbwing, „etwen des Tanpekchen“; Hans Nörber, 1 Mühle ebd., „olim Tanpekch“. Fol. 54: Andreas Gruber, Zehent im Ger. Lofer, „quam emit ab Adelger Huntt“. Fol. 56': Vlleich Smid von Stuhlfelden, 1 Gut im Ger. Rauris, „emalen des Aufshawser gewesen“. Fol. 57': Friedrich Katzwanger, 1 Gut im Ger. Mittersill, „ist emalen gewesen Jörg von Wennis“. Fol. 58': Erhard Krämer ab dem Empach, u. a. 1 Gut und Zehente im Ger. Taxenbach, „emalen Sigmunds Tumberger“ (Das Ganze nachträglich gestrichen mit der Notiz „idem redemit“). Fol. 59': Andreas Gruber von Lofer, 1 Gut im Ger. Rauris, „emptum ab Adelgero Huntt“, 5 Güter ebd., „empta a Wolfgango Huntt“.

Alle die genannten Vorbesitzer entstammen mehr oder weniger bekannten adeligen Familien.

Falles habhaft zu werden. So wird nach H. Lb. 4, fol. 34, mit einem Gute „Vahenpra“ nebst Mühle in der Pfarre St. Veit i. P. ein Jörg von Vahenpra, offensichtlich der dortige Bauer, und seine Hausfrau belehnt<sup>37)</sup>. Es war ursprünglich ein erzstiftisches Urbargut, das aber vor ca. 1350 an die Herren von Goldegg vertauscht worden war<sup>38)</sup>. Ein Gut Weingarten (Ortsch. Berg, Gem. Hallwang bei Salzburg) im Gericht Radeck befindet sich unter den in H. Lb. 4, fol. 22, verzeichneten Beutellehen des Salzburger (später Hallstätter) Bürgers Konrad Gartner. Dieses war im Jahre 1368 mit anderen Salzburger Lehen von dem „edel man“ Georg dem Fraunberger zu Brunn den Salzburger Bürgern Hans Stölzl und Gilig Gundl verkauft worden<sup>39)</sup>. Vermutlich hatte es vorher den Ministerialen von Radeck gehört<sup>40)</sup>. Zu erwähnen wäre auch die Tatsache, daß nach H. Lb. 4, fol. 122, ein Salzburger Bürger, Mathes Ramsauer, das Gut Bründling (bei Goldegg i. P.) mit anderen Salzburger — ehemals Goldegger! — Lehen besaß. Gleichzeitig gab es aber noch ein rittermäßiges Geschlecht der Pründlinger — sie kommen in den Kanzleibüchern vor — die dies Gut, nach dem sie sich nannten, offenbar früher einmal besessen hatten. Sie waren Leute der i. J. 1400 ausgestorbenen Goldegger gewesen<sup>41)</sup>.

Ein besonders schlagendes Beispiel dafür, daß spätere Beutellehen ursprünglich ritterlichen Leuten gehört hatten, bietet ein Fall aus der Geschichte der Lehen des Salzburger Domkapitels. Um das Jahr 1180 wird diesem im Vollzug des letzten Willens des Edel-freien Konrad von Wolfsegg (Oberdonau) ein Besitz „im monte Slaeuenuch“ (Fastenberg bei Schladming im steirischen Ennstale) übergeben, und zwar der Obere (Meier-)Hof („curtis“) mit einer Schwaige („beneficium caseale“) und der Hälfte der umliegenden Güter („beneficia“), welche zum Urbarbesitz („in dominicalibus“) gehörten. Die andere Hälfte der „dominicalia“ und der untere Hof wurde an das Kloster Admont vergabt. Außerdem erhielt aber der Dompropst noch die Lehenherrlichkeit über die zu Lehenrecht an „Ritter“ ausgetanen 10 Güter: „Decem preterea beneficia in eodem loco, quibus milites iam dicti Chunradi erant infeudati, ... contra didit, ea videlicet conditione, ut milites, qui ex illis erant infeudati, ea iure feodi de manu Salzpurgensis recipiant prepositi et eidem

<sup>37)</sup> Vorher im K. Lb. 3, fol. 6. S. oben Anm. 19.

<sup>38)</sup> Es handelt sich um ein Gut in der Katastralgemeinde Goldegg, dessen Name sich bis zum 19. Jahrh. über „Hohenprag“ und „Hochenbrand“ zu Hafenbrand, bzw. Hasenbrand gewandelt hat. Es erscheint in den urbarialen Aufzeichnungen des eb. Amtes Pongau im 13. Jahrh. (Klein, Die ält. urb. Aufzeichnungen, LK 75, 1935, S. 189 (Vohenbrac) und S. 193 (Vohenpra), ebenso noch im eb. Gasamturbar von ca. 1350 (RGA, Urbar 6, fol. 58). Hier aber mit dem Beisatz: „permutatum est cum Goldekkariis“.

<sup>39)</sup> Lehenbrief EB Pilgrims 1368 Aug. 9, Or. Wien u. Register, Haushalter a. a. O., Nr. 6. Ein weiterer Lehenbrief für Gilig Gundlein allein (nach dem Tode Stölzls), 1391 Juli 10, Or. Wien.

<sup>40)</sup> In den gen. Urkunden wird auch ein Zehent angeführt „als er von den Radekkern her komen ist.“

<sup>41)</sup> 1272, SUB 4, S. 77: Ekhardus de Prunelingen.

preposito serviant eo iure, quo domino suo Chunrado serviebant<sup>42)</sup>. Die „dominicalia“ bildeten in der Folge den Hauptteil des domkapitulischen Amtes Ennstal. Auch die genannten Lehen finden sich in dem ältesten Lehenbuch des Dompropstes von etwa 1350 und zwar zusammengefaßt unter dem Titel „Feoda in Slaebnico, que omnia sita sunt an dem Slaebenberga“<sup>43)</sup>. Hier werden 21 Lehenstücke angeführt, die sicher mit den 10 „beneficia“ von ca. 1180 identisch sind. Aber nicht mehr Ritterbürtige sind ihre Inhaber, sondern zum Teil Bürger der kleinen Städte Schladming und Rottenmann, und bei den übrigen findet sich wenigstens kein Name einer bekannteren rittermäßigen Familie. Ob eigentliche Bauern darunter sind, läßt sich freilich nicht mit Bestimmtheit sagen, ist aber wahrscheinlich. Der Lehenbesitz des Dompropstes in dieser Gegend schmilzt übrigens rasch zusammen. In den Lehenbüchern des 15. Jh. (Nr. 2 und 3) wird außer zwei halben Gütern Ober- und Niederseiten, die ein Erhart in der Niederseiten und ein Andre Seitter (Bauern!) zu Lehen haben (Lang, Nr. 563), nur mehr eine kleine Zahl Güter genannt, die Konrad Tanhauser, nunmehr also wieder ein Edelmann (aus dem Lungau) inne hat (Lang, Nr. 548). Auch diese letztgenannte Gruppe verschwindet in der Folge und vom 16. bis zum 18. Jahrhundert bleiben nur mehr die beiden jetzt wieder vereinigten Halbgüter Ober- und Niederseiten, und zwar als Beutellehen behandelt, über. Ihre Inhaber sind Bauern, Seitner, seit der Mitte des 17. Jh. Gföhler, die letzten Besitznachfolger der Ritterschaft der Edelfreien von Wolfsegg<sup>44)</sup>.

Daß, ähnlich wie hier, ein großer Teil der späteren Beutellehen ursprünglich Lehen waren, die von Dienstmannen ihren niederen Rittern und Knechten geliehen wurden, ist sicher. In den Hofmeistereilehenbüchern ist z. B. mehrfach bemerkt, daß es sich in dem betreffenden Fall um vormalige Goldegger (ausgestorben 1400) oder Kuchler (ausgestorben 1436) Lehen handle<sup>45)</sup>. Gewiß sind unter der Masse der fürstlichen Beutellehen noch viele andere Lehen der früh ausgestorbenen Ministerialengeschlechter darunter, deren Lehensherrlichkeit („manschaft“)<sup>46)</sup> dem Erzbischof als Oberlehensherrn

<sup>42)</sup> SUB 1, S. 682, Nr. 207. Wichner, Gesch. d. Ben. Stiffts Admont, 2, Graz 1876. S. 193.

<sup>43)</sup> Abgedruckt bei Lang, Nr. 571.

<sup>44)</sup> RGA, Domk. Lb. 17, fol. 831 ff.

<sup>45)</sup> Z. B. H. Lb. 4, fol. 22, „und sind hie von den Goldekker“, H. Lb. 7 hat eine eigene Abteilung „Goldeck“ (fol. 95). H. Lb. 4, fol. 39: „ist von den Kuchlern ze Lehen gewesen“, fol. 50: „quondam Kuchlariorum“, fol. 56: „Kuchlariorum“. Die Kuchler waren zwar ursprünglich keine Ministerialen, sondern nur ritterliche Leute (vgl. SUB 4, Nr. 130), hatten aber während ihres raschen Aufstiegs seit dem Ende des 13. Jahrh. zahlreichen Besitz der Velber, Goldegger, Oberndorfer u. a. Ministerialen zusammengekauft. Ein Verzeichnis der Kuchler Lehen von 1434, Or. Wien, H. s., H. s. u. Staatsarchiv (Urkundenreihe), ebd. Or.: 1438 Juni 2, Die Erben Hans des Kuchlers verkaufen an EB Johann u. a. die Lehenschaft desselben.

<sup>46)</sup> „homagium vlgariter dictum manschaft“, 1300, Martin, Regg. 2, Nr. 491; Manschaft und Lehen, 1320, ebd. 3, Nr. 254; Mann- und Lehenschaft, 1332, ebd. 3, Nr. 826; Urbar oder Manschaft, 1335, ebd. 3, Nr. 967.

heimgefallen war. Auch die Ritter- und Beutellehen des Dompropsts und des Bischofs von Chiemsee waren fraglos früher ritterlichen Leuten ausgetan gewesen, da diese Herren keine eigentlichen Dienstmannen besaßen. Daß die Lehenherrschaften der wenigen noch im 19. Jahrhundert vorhandenen weltlichen Beutellehensherren auf alten Ministerialenbesitz zurückgeht, braucht kaum betont zu werden<sup>47)</sup>.

Was aber bezweifelt werden muß, ist, daß die Beutellehen dadurch entstanden, daß rittermäßige Leute sozial absanken und zu Bauern wurden. Nicht, daß solche Fälle völlig ausgeschlossen wären. Vereinzelt mögen sie wohl vorgekommen sein, besonders wenn es sich um Leute handelte, die sich niemals weit vom Bauernstande entfernt hatten<sup>48)</sup>. Als Massenerscheinung ist ein derartiger Vorgang aber kaum denkbar. Er müßte doch auf jeden Fall in den Quellen einige Spuren hinterlassen haben<sup>49)</sup>. Daß die Landstandschaft in

— Der Ausdruck „Mannschaft und Lehenschaft“ ist in diesen Fällen mit „Aktiv- und Passivlehen“ wiederzugeben.

<sup>47)</sup> Die Lehen der P l a z gingen, wie erwähnt (Kap. 1, Anm. 41), einerseits auf die Mosheimer (Ministerialen), andererseits auf die Thurn zurück. Letztere waren zwar nur ritterlicher Herkunft gewesen (vgl. SUB 4, Nr. 130), hatten aber seit dem 15. Jahrhundert das Erbschenkenamt des Erzstiftes inne und hatten damit und anderswoher gewiß auch ministerialischen Besitz erworben. Das Gleiche gilt von den Nußdorfern (seit 1437 Erbmarschälle des Stifts), deren Besitz 1633 an die L o d r o n kam. Die K u e n b u r g hatten ihre Lehenschaft im Lungau z. T. auch von den Mosheimern, z. T. von den Tannhausen (ritterl. Familie, seit dem 16. Jahrh. Erbtruchsesse). Die einzigen noch heute lebenden Salzburger Ministerialen, die T ö r r i n g (urspr. Lebnauer Dienstleute), die aber schon im 14. Jahrh. fast zur Gänze die Verbindung mit dem Stift verloren hatten, besaßen, wenn auch nicht im heutigen Reichsgau Salzburg, so doch in der Tittmoninger Gegend viele Beutel- u. a. Lehen. Vgl. auch Klebel, S. 71.

<sup>48)</sup> An anderer Stelle, LK 74 (1934), S. 34, Anm. 60, führte ich einige Fälle an, wo ritterliche Leute noch im 14. Jahrhundert ihren namengebenden Ansitz nur zu Urbarrecht innehatten, wo also die bäuerliche Herkunft noch deutlich kennbar ist. Zwei dieser Familien sind bekannte adelige Geschlechter, Gärr und Ramseider. In einem weiteren Fall, Feustling, ist es nicht ausgeschlossen, daß das Geschlecht wieder verbauerte oder zu Marktbürgern wurde: Nach K.Lb. 3, fol. 4, hatte ein „Walther Fewstling zu Lyntperg“ zwei Güter im Pongau zu Lehen. Sie gehen in der Folge zur Hofmeisterei über: H.Lb. 4, fol. 34, Leonhart Fewstling; H.Lb. 7, fol. 52, Georg Fewstling von Zell im Pinzgau (Markt Zell am See). — Möglicherweise war auch ein anderer Marktbürger, Lenz (Schmied) von Rauris, Bürger von Rauris (o. Gaisbach), später (vor 1379) Bürger der Stadt Radstadt, 1384—1395 urkundlich als Wechsler des Erzbischofs in der Gastein (vgl. O. Brunner, Goldprägung u. Goldbergbau in den Ostalpen, Wiener Numism. Zeitschr. 59 [1926], S. 92), der in den Jahren 1365 bis 1387 eine ganze Menge von Lehen des Erzstifts, der Goldegger, der Tanner, der Törringer, des Georg Frauenberger zu Brunn zusammenkauft (gegen 30 Orr., Wien, H., H. u. Staatsarchiv), rittermäßiger Abkunft. Zweimal nennt ihn Hans von Goldegg in einem Lehenbrief (1366 Dez. 5, 1367 Juni 1) „erber dnecht“. Doch kann das auch formelhaft sein.

<sup>49)</sup> Bei Seifried Helbling, VIII, v. 224 ff., verheiratet der verarmte Ritter seine Tochter an einen reichen Bauern, bei Heinrich dem Teichner (Karajan,

dieser Hinsicht eine Rolle gespielt hätte<sup>50)</sup>, ist nicht gut möglich, das Recht auf Ritterlehen war an die Landstandschaft nicht gebunden.

Was den etwaigen Einwand anbelangt, die notorisch große Zahl der „milites et militares personae“ des 13. Jahrhunderts könne doch nicht so zusammengeschrumpft sein, daß der heute so dünn gesäte sogenannte „Uradel“ (Adel vor 1350 nach der Übung der Gotha'schen Handbücher) die letzten Reste davon umfasse, sie müßten daher zum größeren Teil im Bürger- und Bauertum aufgegangen sein, ist entgegenzuhalten, daß das in den führenden Schichten sich stets besonders bemerkbar machende Aussterben von Familien voll auf genügt, diese Erscheinung zu erklären, namentlich wenn man bedenkt, daß mit der im späteren Mittelalter sich verschärfenden Exklusivität auch des niederen Adels einen genügenden Neuzufluß verhinderte. Auf den starken Rückgang der Salzburger Dienstmannschaft wurde schon hingewiesen. Im 15. Jh. sind nur mehr spärliche Reste davon vorhanden, so daß damals sogar die vier Erbämter nur mehr mit ritterlichen Leuten besetzt sind. Eine Statistik der Salzburger Hochstiftsministerialität („ministeriales“ und „milites“ sind dabei anscheinend nicht auseinandergelassen) gibt Dominik Müller in einer unveröffentlichten Innsbrucker Dissertation (1904)<sup>51)</sup>. Danach seien die dazugehörigen Geschlechter von 147 im Zeitraum von 1150/1200 auf 84 1200/1250 und 53 1250/1300 zurückgegangen. Was die Ritter und Knechte betrifft, so waren deren im späteren 14. Jh. und zu Beginn des 15. Jh. noch so viele vorhanden, wenn auch nicht gerade in Salzburg, so doch in den benachbarten Gebieten, daß die Söldnerheere der Fürsten noch immer daraus rekrutiert werden konnten<sup>52)</sup>. Und an ein spurloses Verschwinden in der Masse der Landbevölkerung nach diesem Zeitpunkt ist nach der Quellenlage doch kaum zu denken. Und schließlich: Von den wenigstens 58 Salzburger Familien, von denen Mitglieder („Ritter und Knechte“) im Jahre 1403 den Igelbund schließen oder ihm nachträglich beitreten<sup>53)</sup>, und die man somit als die landständischen Geschlechter bezeichnen kann, erscheinen in den „Landtafeln“ der folgenden Jahrhunderte<sup>54)</sup> im Jahre 1494 nur mehr 36, 1525 20, 1592 11, 1620 9 und 1739 5. Heute lebt davon im Reichsgau Salzburg nur noch ein Geschlecht (Überacker), ein zweites (Törring) in Bayern.

Ein Vorgang der Verbauerung läßt sich auch nur vorstellen, wenn man annimmt, daß solche rittermäßige Familien nur ein Gut besessen hätten, das sie mehr oder weniger selbst bewirtschafteten.

Über H. d. T., Denkschr. d. Wr. Ak. d. W., 6, S. 167) fürchtet ein Ritter durch größere Ausgaben (bei Turnieren) in die Lage versetzt zu werden, sein Gut einem Bürger oder Bauern versetzen und ihm die Tochter obendrein geben zu müssen. Daß er selber Bauer würde, wird nirgends erzählt. Im Gegenteil, der bäuerliche Enkel des Helblingschen Ritters will selbst Ritter werden.

<sup>50)</sup> Klebel, S. 67, Anm. 60.

<sup>51)</sup> Benützt von H. Widmann, Gesch. Salzburgs 1 (1907), S. 374 ff.

<sup>52)</sup> Vgl. Klein, a. a. O., LK 66 (1926), S. 123 ff. und die Liste S. 135 ff.

<sup>53)</sup> Mell, a. a. O., LK 43 (1903), S. 357, Nr. 5, S. 361, Nr. 7.

<sup>54)</sup> Hübner, a. a. O., 2, S. 271 ff.

Wir wissen zwar nun nichts Genaueres über die Durchschnittsgröße des Besitzes eines Ritters oder Edelknechts, müssen aber in Analogie zu den allgemeinen Verhältnissen in unseren Gegenden annehmen, daß er fast immer in einer Mehrheit von zu Urbarrecht ausgetanen Gütern bestand. Sollen wir nun glauben, daß der verarmte Edelknecht einen seiner Bauern abstiftet und sich selbst an seine Stelle setzt?

Damit kommen wir zu einer Erscheinung, die m. E. die Frage endgültig beantwortet. Es ist dies die schon erwähnte Tatsache, daß die Hofmeistereilehenbücher in großer Regelmäßigkeit — viel regelmäßiger als die Kanzleinotelbücher — zu jedem Lehenstück die Höhe des Dienstes — meist Geldzinse, nur selten Naturalabgaben — angeben. Warum dies geschah, wurde schon oben gezeigt: Als Lehenreich bei Herrn- und Mannfall wurde meist ein Jahrdienst genommen. Hier ist die Feststellung wichtig, daß von Seite der Behörde des Lehensherrn alle Beutellehensstücke, ebenso wie die Ritterlehen, als rententragende Objekte betrachtet wurden. Ob der Lehensmann, statt den betreffenden Besitz zu Urbarrecht auszutun, was aber eben als das Normale gilt, ihn selbst bewirtschaftete, interessierte die Hofmeisterei als Lehensbehörde nicht. Tatsächlich läßt sich dieser Fall aus den Lehenbüchern niemals direkt erkennen<sup>55)</sup>, sondern höchstens einmal daraus erschließen, daß der Lehensvasall sich nach dem Lehenobjekte nennt. Daraus aber, daß jedes beutellehenbare Bauerngut seinen traditionellen Grunddienst hatte, auch wenn er in Wirklichkeit nicht mehr geleistet wurde, weil zwischen dem Bauern und dem Lehensherrn kein Grundherr stand, geht hervor, daß dieser Typ, von dem Klebel allein ausgeht, nur eine sekundäre Erscheinung war. Damit fällt auch die Wahrscheinlichkeit, daß derlei Bauern als Abkömmlinge ritterlicher Leute zu betrachten sind, letztere müßten sich denn, wie gesagt, an Stelle der ursprünglichen Bauern gesetzt haben. Viel leichter läßt sich die Entstehung solcher Beutellehen damit erklären, daß der grundhörige Bauer von seinem Grundherrn, der das Gut von irgendwem zu Lehen trägt, das Lehen kauft und damit als Lehensvasall an dessen Stelle tritt. Ein Fall, der für spätere Zeiten oft genug belegt ist<sup>56)</sup>. War der frühere Grundherr und Lehensmann ein Adeliger, wurde das Lehen damit Beutellehen, war er ein Nichtadeliger, trat in dieser Hinsicht keine Änderung ein, da es schon früher ein solches gewesen war.

<sup>55)</sup> So heißt es z. B. in H.-Lb. 4, fol. 27: „Item Wolfgang (Willer alias) Wintstainer hat ze lehen genomen ain gut genant Hayczing ze Castein, dient dnr. sol. 5, d. 7.“, und fol. 36: „Item Nicla Prunmaister von Sand Veit ... ain guet ze Grueb in der Castewn, dient dnr. sol. 14 ...“ Beide Güter liegen im Gasteinertal. Ein Unterschied ist aus der Textierung nicht erkennbar, tatsächlich sitzt aber der Erste als Bauer auf seinem Lehen, der zweite ist Grundherr. Vgl. „Anschlag des zehnten Manns“ von 1456, Wien, H.-, H.- u. Staatsarchiv, Hs. 1057 C, fol. 53: „Haytzing ... Item Willer sitzt auf aym gut, hat er ze lehen von meins herrn gnaden ze Saltzburg“, fol. 46a: „Grueb ... Item dy Anderlin sitzt hindern Prunmaister zw sant Veyt.“

<sup>56)</sup> So z. B. die oben erwähnten Fälle des Sitzes Winkilham und der Wuhrmühle (Kap. 1, Anm. 18) und des Potenlehens (Kap. 1, Anm. 35).

Viele der später belegten vom Lehensmann selbst bewirtschafteten Beutellehen sind erst das Produkt einer sehr späten Entwicklung. Es hat den Anschein, als ob sie im 15. Jahrhundert noch nicht so zahlreich gewesen wären. In Jahre 1456 z. B.<sup>57)</sup>, findet sich im Gericht Rauris kein einziger Bauer, der sein Gut vom Erzstift oder sonst jemandem zu Lehen trüge, obgleich die Gegend im H.-Lb. 4 ziemlich oft vorkommt<sup>58)</sup>. Im benachbarten Gasteiner Tal sind damals immerhin drei Bauerngüter und zwei Hofstätten im Markt Hof als unmittelbare Lehen vom Erzstift bezeichnet. Das gleichzeitige H.-Lb. 4 führt aber unter der Rubrik Gastein allein 21 Belehungen mit 38 Objekten an. Eine Durchsicht des H.-Lb. 4 zeigt, daß die Fälle, in denen ein Lehensmann nur ein Lehenstück hat, wobei ja auch noch nicht gesagt ist, daß er auf ihm mit eigenem Rücken aufsitzt, in den meisten Gegenden keineswegs die erdrückende Mehrheit bilden. Es handelt sich um ungefähr 618 Lehensleute mit 986 Objekten, wobei auch umfangreiche Zehente immer nur als ein Stück gerechnet sind. Das macht auf den Kopf 1,6, oder ohne die Bürger von Salzburg und Hallein, 1,5 Stücke<sup>59)</sup>. Außer den genannten Stadtbürgern finden sich noch 15 Lehensempfänger, die mehr als 5 Objekte zu Lehen nehmen, meist Marktbürger, ein Gewerke, ein Beamter, aber offenbar nur wenige Bauern<sup>60)</sup>.

<sup>57)</sup> „Anschlag des zehnten Manns“, s. o. Anm. 55.

<sup>58)</sup> Wohl aber wird ein Bauer genannt, der zugleich Grundherr eines andern ist. Fol. 56: „Widemb ... Item Lenntz von Krotenmos sitzt hindern hirn Vlreichen Flädnyzer, Nussdorfer und Träwner“, „Talholtz ... Item Preimbs daselbs sitzt hindern Lenntzen von Kröttnoss“. Das letztere Gut war erzstiftisches Lehen: K.-Lb. 3, fol. 5: „Laurentz von Krotenmos ... Item das Trigllehen ze Talholtz in der Rawris, dient 50 chäs.“ Zur Hofmeisterei kam das Gut erst im H.-Lb. 7, fol. 76 (Michael Krotenmoser).

<sup>59)</sup> Im einzelnen ergeben sich folgende Durchschnittszahlen: Bürger von Salzburg und Hallein: 4,8 (21 Belehungen mit 160 Stücken), Salzburger Flachland: 1,2 (191, 230), Pongau, Pinzgau: 2,1 (178, 376), Lungau, Windisch-Matrei, Kärnten, Steiermark: 1,4 (51, 230), Zillertal, Itter: 1,35 (74, 100), Bayern (inkl. Mühldorf): 1,05 (103, 109).

<sup>60)</sup> Es sind folgende Personen: 1. Leonhard, Jakob, Sohn des Hans und Balthasar, Sohn des Peter, die Troyer, 5 Güter und 1 Alm im Defereggentale (fol. 7), gekauft von Balthasar Neukircher (Pinzgauer Edelmann) (s. o. Anm. 36). 2. Gregorius Schilcher, 19 Güter in den Gerichten Golling und Glanegg (fol. 8). 3. Niclas Chueperger von Saalfelden, 37 Stücke (Güter und Zehente) im Pinzgau und Pongau (fol. 34 f.). 4. Christian Dächser, 5 Güter, 1 Zehent im Pongau und Pinzgau (fol. 36); fol. 25: „Cristan (Dächser alias) Dorfmeister, Ursula uxore, 3 Tagwerk Ackers auf dem „Dächrsach“ bei Siezenheim. 5. Rüger Sämhüter von Zell (am See), Gülden auf 4 Gütern, 1 Zehent (fol. 35), gekauft von Hans Stuhlfelder (ritterl. Mann), K.-Lb. 3, fol. 6. 6. Hans Hölzel, 6 Güter im Pongau (fol. 35). 7. Conrad Harbekch von St. Johann, 8 Güter im Pongau und in der Rauris (fol. 35). 8. Niclas Prunmaister von St. Veit, 17 Iteme (Güter, Zehente, 1 Maß u. 1 Mahd) im Pongau und Pinzgau (fol. 36 f.); seine Nachkommen stiegen in den Adel auf (s. o. Kap. 1, Anm. 24). 9. Leonhard von Friedenbach junior, 21 Iteme (9 Zehente, 6 Güter, 1 Taferne, 1 Forst, 1 Acker, 2 Wiesen) im Pinzgau (fol. 37, 58). 10. Jörg (Vilmair) von Ainöd, 17 Güter und Zehente im Pinzgau (fol. 56). 11. Erasm Zerer von Kitzbühel, 7 Güter im Pinzgau

Die These, daß die Beutellehen in der Hauptsache durch den Verkauf von Ritterlehen an Bürger und Bauern entstanden seien, hat allerdings zur Voraussetzung, daß das alte Lehenrecht, das Lehen den rittermäßigen Leuten vorbehielt, nicht mehr in ganzer Strenge aufrecht erhalten wurde. Wirklich ist ja zu beobachten, daß in Süddeutschland, im Gegensatz zum Norden, wo man sie noch im 15. Jahrhundert auszuschließen trachtete, Bürger schon im 13. Jh. Lehen empfangen konnten. Vom Beginn dieses Jahrhunderts setzen hier königliche Privilegien ein, die ihnen die Lehensfähigkeit zusprechen<sup>61)</sup>. Die süddeutschen Bearbeitungen des Sachsenspiegels, der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel, unterlassen es an der obzitierten Stelle, die Bürger (Ssp. „kopplüde“) ausdrücklich unter denen zu nennen, die des Lehenrechtes darben<sup>62)</sup>. Zwar fordern auch

(fol. 57'). 12. Erhard Kramer von Embach, 4 Güter, 2 Zehente (fol. 48'), z. T. gekauft von Siegmund Tumberger (ritterl. Mann), s. o. Anm. 36. 13. Achacius Zäch aus der Dienten, 12 Güter und Zehente im Pinzgau, Pongau u. im Ger. Windisch-Matrei (fol. 48', fol. 7). 14. Nicolaus Sneiderhofer von Abtenau, 6 Güter und Gutsteile im Ger. Abtenau (fol. 52); nach H.Lb. 7 (1466/82), fol. 69, verkaufte er den größeren Teil an die Kirchpripste (vitrici) der Kirche in Abtenau. 15. Andreas Gruber von Lofer, 6 Güter im Ger. Rauris, 1 Zehent im Ger. Lofer (fol. 59, 54'), gekauft von den Hund (ritterl. Leuten), s. o. Anm. 36.

Aus diesen ist mit einiger Sicherheit nur Nr. 4 als Bauer zu bezeichnen (aus Siezenheim b. Salzburg, vgl. Martin, Salz. Archivberichte, Archival. Beil. z. d. Hist. Blättern, H. 5 (1938), S. 22: 1409, Chunrat Dorfmeister). Nr. 9 ist wohl bäuerlicher Abkunft, scheint sich aber schon zum Adel gerechnet zu haben (s. o. Anm. 31). Zu Nr. 1, 2, 6 u. 12 weiß ich vorderhand nichts Sicheres beizubringen. Nr. 3, 5, 7, 8, 14 und 15 waren Marktbürger, Nr. 10 eb. Urbarbeamter, 1438—1458 urk. als Kellner zu Mittersill, Nr. 11 Bürger einer auswärtigen Stadt, Nr. 13 Eisengewerke in der Dienten (eine andere dortige Gewerkefamilie, Schruof, geht erst mit H.Lb. 7 von der Kanzlei zur Hofmeisterei über).

In Zusammenhang mit dem Berufsstande der Letztgenannten wäre daran zu denken, daß das auffällige Hervortreten von Bewohnern des Salzburger Gebirgslandes unter den größeren Beutellehensvasallen vielleicht mit dem Aufschwung des Bergwesens und dem damit steigenden allgemeinen Wohlstand dieser Gegenden zusammenhängt. Auch der oben, Anm. 48, genannte Lehenbesitzer Lenz von Rauris stand wohl vom Anfang an in Beziehungen zum Bergbau. Erwähnt sei noch, daß Nr. 3, 15 und ein Verwandter von 8 (Ulrich Prunnmeister) unter den Abgeordneten der Nachbarschaft der aufständischen Gerichte des Gebirgslandes im Jahr 1462 genannt werden, G. Franz, Der Salz. Bauernaufstand 1462, LK 68 (1928), S. 107, was für die Beurteilung der sozialen Stellung der an diesem Aufstand beteiligten Schichten von Wert ist.

<sup>61)</sup> F. Frensdorff, Die Lehensfähigkeit der Bürger im Anschluß an ein bisher unbekanntes niederdeutsches Rechtsdenkmal. Nachrichten der Göttinger Akademie d. W., Phil.-hist. K., 1894, S. 403 ff., 441 ff. J. K. Stadler, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im MA., Südostbayer. Heimatstudien, Bd. 9, 1934, S. 84.

<sup>62)</sup> Spiegel dt. Leute, Lehn. 2: „Phaffen, weip, ein gepaure und alle die rechtes niht habent oder unreht geporn sint und alle die niht sint von ritters art von vater oder von alter vater, die sullen lehen rechtes darben.“ — Schwabenspiegel, Lehn. 1: „Phaffen unde geburen unde alle, die nüt

sie noch die Rittermäßigkeit des Lehensmannes, doch konnte eine solche Unterscheidung innerhalb des Bürgertums, wenn sie überhaupt jemals bestand, praktisch kaum auf die Dauer aufrecht erhalten bleiben. Belehungen von Bürgern finden sich denn auch in den Salzburger Quellen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts<sup>63)</sup>. Zunächst sind es nur Bürger von Städten, bis schließlich im 14. Jh. auch Marktbürger nachweisbar sind<sup>64)</sup>. Etwas zweifelhaft blieb das Recht freilich noch längere Zeit. Im Jahre 1337 ließen sich die Bürger von Salzburg ihr angeblich altes Recht, bei Gericht um Eigen und Lehen als Urteiler, Beisitzer und Zeugen auftreten zu dürfen, von Erzbischof Friedrich bestätigen, was hinsichtlich der Lehen mit der Einschränkung geschah, daß nur solche Bürger, die Lehen vom gleichen Herrn hätten, in Betracht kämen<sup>65)</sup>. Dieses Vorrecht wird auch im Salzburger Stadtrecht von 1368<sup>66)</sup> erwähnt (§ 6 und ein zweites Mal, mit Bezugnahme auf die Urkunde von 1337, § 131), außerdem (§ 7) erklärt, daß kein Erzbischof einem Bürger von Salzburg Lehenschaft vorenthalten solle, wir dürfen hinzufügen: wenn er solche käuflich erwirbt. Immerhin glaubten sich noch um 1378 die Salzburger darüber beschweren zu müssen, daß Erzb. Pilgrim keinem Bürger „leihen“ wolle, „als alle fürsten ye getan haben!“<sup>67)</sup>.

Wie stark das Bürgertum im 14. Jahrhundert bereits in den Lehenshöfen vertreten ist, zeigt die häufige Erwähnung desselben im ältesten dompropstlichen Lehenbuch (von ca. 1350)<sup>68)</sup> und die

semper sind und nüt von ritterlicher art geborn sint, di suln lehenrechtes darben.“

<sup>63)</sup> 1233/34, SUB 3, Nr. 1066/a, Tysingarius (Bürger von Salzburg) hat eb. Lehen, die vormalig ein Kalheimer (Ministeriale) innehatte. 1241, ebd., Nr. 974, Chuenradus de Tisingen, civis Salzburger, hat ein Gut von St. Peter „iure feudali“ inne. 1242, ebd. Nr. 993, Heinricus Chlevzer von Hallein hat einen Neubruch vom EB zu Lehen. 1243, ebd., Nr. 1019, Walckerus civis de Gratz (vgl. Lang, Nr. 191/b—c). 1287 und 1290, Martin, Regg. 1, Nr. 1269 und 1398, Bürger von Reichenhall, Lehen vom EB und vom Dompropst. Vgl. ferner Martin, Regg. 2, Nr. 919; 3, Nr. 212, 338, 353, 371, 1083, 1254, 1317; Lang, Nr. 362, 489, 565.

<sup>64)</sup> 1336, Martin, Regg. 2, Nr. 1039, Haym, Mautner und Bürger zu Werfen — Lehen vom Erzstift. Nach einer ungedr. Urk., Wagrain, 1322 März 1, RGA, Hs. 121, p. 53, haben „Haimel und sein geschwisteret des alten Haimen chinde, weilent purger zu Werfen“ 2 Äcker, die sie von den Herren von Goldegg zu Lehen hatten, diesen aufgegeben.

<sup>65)</sup> SUB 4, Nr. 363. — Eine ähnliche Einschränkung im Schwabenspiegel, Lehenrecht 1, Schlußsatz.

<sup>66)</sup> Stadler, a. a. O., S. 109 ff.

<sup>67)</sup> S. Steinherz, Zur Geschichte der Stadt Salzburg, Zschr. f. Social- u. Wirtsch.-Gesch., 5 (1899), S. 197.

<sup>68)</sup> RGA, Domkapitel, LB 1, fol. 6': Martinus Speher, civis Salzburg, 1332, 2 Zehente; fol. 7: Thomas Setzfüz, gener Rudlini Sartoris (Salzb. Bürger), 4 Zehente; fol. 7: Chuenradus Pachmair senior (Salzb. Bürger), 4 Güter. Bez. der Bürger von Schlading und Rottenmann, vgl. Lang, Nr. 571 u. oben Anm. 43. Marktbewohner: fol. 11: Nicolaus faber de Tämswico (Tamsweg) 1 Acker; Laurencius calcifex de Tämswico, 1 Wiese; Vlricus Werthel iudex in Tämswico, 1 Neubruch; fol. 11': Jacobus des Renner aydem

zahlreichen Lehen betreffenden Urkunden des Salzburger Bürgerspitals<sup>69)</sup>, dessen großer, überall verstreuter Urbarbesitz überhaupt ein einziges Zeugnis dafür ist, in welchem großem Maße ländliche Grundrenten im späteren Mittelalter in bürgerliche Hände gekommen waren.

Ermöglicht wurde dieser weitgehende Erwerb vormals adeligen Besitzes durch Nichtritterbürtige durch die sich seit dem späteren 13. Jahrhundert bemerkbar machende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Salzburger Adels und seinen oben erwähnten zahlenmäßigen Rückgang. Demgegenüber stand die steigende Finanzkraft des Bürgertums, die zur Anlegung der angehäuften Kapitalien in Grundrente, der damals fast einzigen Form einer sicheren Kapitalanlage, drängte. Gerade die oben erwähnten Bemühungen der Salzburger Bürgerschaft, ihre Lehensfähigkeit außer jeden Zweifel zu setzen, deuten darauf hin, daß der Anteil der Bürger an grundherrschaftlichem Besitz sich zu Ungunsten des Adels derart verschob, daß sich Widerstände bemerkbar machten. Es war sowohl ritterlicher<sup>70)</sup> wie auch ministerialischer<sup>71)</sup> Besitz, der damals an Bürger fiel.

Hatte aber einmal das städtische und dann das marktische Bürgertum in die Exklusivität der Lehensfähigkeit Bresche gelegt und aus dem Lehen nur ein rententragendes Vermögensstück gemacht,

de sancto Michael (St. Michael im Lungau), 2 Acker, Otto ad sanctum Michael, 1 Gut, Heinr. Renner et suus germanus, 1 Acker, 1 Wiese.

<sup>69)</sup> Martin, Die archival. Bestände des Städt. Museums in Salzburg, Mitt. d. k. k. Archivrates, 2 (1916), S. 276 ff.

<sup>70)</sup> Zu oben passim angeführten noch einige Beispiele aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts: 1322, „Ritter“ Dietmar von Veldenpach — Petrus Chäuzel, Bürger von Salzburg — eb. Lehen (Martin, Regg. 3, Nr. 338). 1337, Chucenrat der Gär (eb., bezw. Gutrater ritterl. Leute, vgl. Zillner, LK 21 (1881), S. 73 f.) — Martein d. Speher, Bürger zu Salzburg — Admonter Lehen (Doppler, a. a. O., LK 10 (1870), S. 164, Nr. 29). 1340, Heinrich der Rote (Goldegger ritterl. Mann, s. o. Anm. 16) — Ruprecht Aufner, Bürger zu Salzburg — Goldegger Lehen (Martin, a. a. O., Mitt. d. Archivrats, 2, S. 280, Nr. 191, 192). 1340/41, Chuno von Steg (1322 zum Ritter geweiht, Erben, Ritterweihen, a. a. O., S. 84) — Ruprecht Aufner, Bürger zu Salzburg — Goldegger Lehen (Martin, Mitt. d. Archivrats 2, Nr. 200, 201).

<sup>71)</sup> Besonders Besitzungen der Herren von Kalheim (Kalham b. Eugendorf), deren Burg i. J. 1275 von EB Friedrich gebrochen wurde (MG SS 9, 801), scheint dies in mehreren Fällen widerfahren zu sein: 1346 Dez. 15 bekennt Martein der Speher, Bürger von Salzburg, daß er das „von dem Chalhaimer“ an ihn gekommene und dem EB aufgegebenes Gut Sel auf dem Schelmgasteig vom EB zu rechtem Lehen erhalten habe (RGA, Kop. B. Köllersberger, S. 712). Das unmittelbar an der ehem. Burg gelegene Gut Hofkalham wird 1400 Juni 15 von Marquart Zapf, Bürger von Laufen, seinem Vetter Virgil Säppel, Wechsler zu Gastein, mit anderen vom EB zu Lehen rührenden Gütern verkauft (Or. Salzburg, Muscalarchiv). Später gehören sie dem Salzburger Bürgerspital. Siehe auch oben Anm. 60! — 1323, Marquard und Friedrich von Bergheim — Salzburger Bürger (für Spital) — eb. Lehen (Martin, Regg. 3, Nr. 370). 1334, Friedrich u. Ortlieb von Aichheim — Martin der Speher, Bürger zu Salzburg (Martin, a. a. O., Mitt. d. Archivrats 2, S. 277, Nr. 171).

ließ es sich kaum verhindern, daß auch die Bauern aus dieser Entwicklung Nutzen zogen, obwohl sie auch noch Deutschen und Schwabenspiegel ausdrücklich als nicht lehensfähig bezeichnen. Wann dies eingetreten ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, da es bei den in den Quellen genannten Personen selten möglich ist, mit absoluter Sicherheit zu entscheiden, ob es sich um einen Bauern handelt. Man läuft immer Gefahr, ihn mit einem sonst unbekanntem ritterlichen Mann zu verwechseln. Unter den dompropsteilichen Lehensleuten von ca. 1350 sind zweifellos schon sehr viele Bauern, wenn sich auch aus den oben erwähnten Gründen ihre Zahl nicht annähernd bestimmen läßt<sup>72)</sup>. Vermutlich trat also die Zulassung von Bauern zu Lehen ebenfalls bereits im späteren 13. Jh. ein.

Daß es sich auch bei den bäuerlichen Lehensleuten besonders in älterer Zeit vielfach um Rentenbesitz handelte, wurde schon gesagt. Der Zustand, daß die meisten beutellehenbaren Liegenschaften von den Inhabern selbst bewirtschaftet wurden, ist zum Teil nur die Folge einer späteren Entwicklung. Diese war insofern zwangsläufig, als ein solches Stück nur schwer wieder unter eine Grundherrschaft kam, während es jedem zu Urbarrecht weitergegebenen Beutel- oder Ritterlehensobjekt widerfahren konnte, daß es vom bisherigen Urbarmann erworben wurde. Damit blieb es dann auch meist für immer Beutellehen, während ein sonstiges Beutellehen durch Verkauf an einen Edelmann oder Aufstieg des Inhabers in den Adel jederzeit wieder zum Ritterlehen werden konnte. Dazu kommt, daß seit dem 16. Jahrhundert Bürger als Grundherren an sich immer seltener werden. Charakteristisch ist es, daß die früher immer so starke Abteilung „Bürger von Salzburg“ im Hofmeistereilehenbuch von 1619 nur mehr zwei Lehensleute aufweist<sup>73)</sup>. Die Bürger von Hallein, Tittmoning, Radstadt usw. sind ganz verschwunden. Es spielt hierbei natürlich auch hinein, daß gerade das reiche Bürgertum, das seine Kapitalien in ländlicher Grundrente anlegte, zu allen Zeiten leicht in den Land- oder Beamtenadel überging. Die Hauptursachen sind aber wohl in den Veränderungen in der Struktur der Wirtschaft zu suchen, die gewinnbringendere Möglichkeiten der Kapitalanlage bot, und in der Verminderung des Wohlstands der Städte seit dem späteren 16. Jahrhundert. Einen Anstieg nimmt nur der Anteil kirchlicher Institutionen an den — natürlich ausgetanen — Beutellehen<sup>74)</sup>, wie denn überhaupt im Salzburgerischen der weit-

<sup>72)</sup> Unadelige Land- und Dorfbewohner, wenn auch nicht durchwegs eigentliche Bauern sind: fol. 1', Henricus villicus de Judendorf; fol. 2, Chunr (adus) institor in Pfarr; fol. 3', Henricus decimator in Weltich; fol. 10, Jacobus tabernarius de Vaennich; fol. 12, Otto granator de Weizpriach; fol. 12', Paebelinus zehentner von sand Ruprecht (durchwegs Lungauer).

<sup>73)</sup> H.Lb. 27, fol. 280 ff. Außer dem Beutellehenbesitz der Lasser, die aber eigentlich kaum mehr als Bürger bezeichnet werden können (s. o. Kap. 1, S. 95 f.), nur ein einzelnes Lehensobjekt eines Handelsmanns Ludwig Faschung.

<sup>74)</sup> Bis in die erste Hälfte des 15. Jahrh. war es bei Schenkungen oder Verkäufen an Kirchen von Seiten eines Lehensmannes üblich, daß der Lehensherr die Lehen nachträglich seinerseits den Kirchen eignete, da ja

liche grundherrschaftliche Besitz durch die zahllosen Stiftungen immer mehr dezimiert wurde, so daß selbst die Möglichkeit der Erwerbung von Grundrenten ständig vermindert wurde.

Nach den bisherigen Ausführungen kann es kaum zweifelhaft sein, daß ebenso wie die bürgerlichen auch die bäuerlichen Beutellehen wenigstens zum größten Teil aus veräußerten Ritterlehen entstanden sind. Daß daneben Lehen vorkamen, die von jeher an Bauern verliehen waren, ist nicht ausgeschlossen. Ein Beispiel hierfür würden die in der Südoststeiermark und auch im Kärntner Lavanttal vorkommenden — teilweise salzburgischen — Schützenlehen<sup>75)</sup> geben, wenn es sich dabei wirklich um rechtes Lehen gehandelt haben sollte. Selbstverständlich konnten auch seit dem 13. Jh. neuentstandene Lehen direkt an Bürger oder Bauern verliehen werden<sup>76)</sup>. Es ist auch denkbar, daß ein Lehensherr, um einem augenblicklichen Geldbedürfnis abzuhelfen — ein Motiv, das sicher für manche Verlehnungen den Ausschlag gab<sup>77)</sup> — bisher zu Urbar ausgegebene Objekte an Bauern zu Lehen verkaufte. Am fürstlich salzburgischen Lehenshofe selbst ist das offenbar nicht vorgekommen, doch könnte es sein, daß dergleichen bei einigen an ihn heimgefallenen Afterlehenskomplexen der Fall gewesen war. Der nur vereinzelt aufscheinende Ausdruck „Zinslehen“ bezeichnet hier kein rechtes Lehen, sondern die normale bäuerliche Erbleihe, das „Erbrecht“<sup>78)</sup>.

Dem Verkauf von Lehenstücken von Seiten Adelliger an Nichtadelige oder besonders an Bauern scheinen keine großen Hindernisse entgegengestanden zu sein, sobald man sich über die mangelnde Lehensfähigkeit einmal hinwegsetzte. Zwar unterlag, wie bereits er-

weder Kirchen noch Geistliche lehensfähig waren (Ausnahme: 1342, Martin, Regg. 3, Nr. 1254). Später wird dies seltener. In den ältesten Lehenbüchern sind kirchliche Institutionen noch verhältnismäßig spärlich vertreten, steigen aber dann rapid an. Als Lehensträger fungieren, wie erwähnt, meistens die Zechpropste, Verwalter u. dergl.

<sup>75)</sup> A. Mell, Grundriß d. Verf. u. Verw.-Gesch. d. Steiermark, Graz 1929, S. 253. Lang, Nr. 480. Klebel, S. 81.

<sup>76)</sup> Der Neubruch, den i. J. 1242 der Halleiner Heinrich Chleuzer zu Lehen erhält, SUB 3, Nr. 993, s. o. Anm. 60, war natürlich vorher nicht in der Hand eines Ritters.

<sup>77)</sup> 1241 verleiht der EB einem Ortolfus Vulpes junior „recepta . . . pro nostris necessitatibus aliqua summa pecunie“ eine größere Anzahl Lehen (SUB 3, Nr. 966). 1302 hat der eb. Propst zu Traismauer „mit lehenschaft sei (des EB) aigen im ampt T. bechrenchet“. Er hatte offenbar aus eigennützigen Zwecken eb. Urbargut zu Lehen ausgegeben. — Vgl. a. A. Dopsch, Herrschaft und Bauer, Jena 1939, S. 198. Der hier u. a. zitierte Salzburger Fall (SUB 1, S. 726, Nr. 294) bezieht sich allerdings nicht auf rechtes Lehen, sondern auf Leibgeding.

<sup>78)</sup> SUB 4, Nr. 34. Das hier als „cinslehen“ ausgetane Gut Stein gehörte zu eb. Propstamt Werfen-Pongau (vgl. Klein, a. a. O., LK 75, S. 198, Nr. 47), in dem im 14. Jahrh. — mit Ausnahme der Meierhöfe — durchgehend das „ius hereditarium“ herrschte (Klein, a. a. O., LK 69, S. 149). — L. Hauptmann, Über den Ursprung der Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten, Forsch. z. Verf. u. Verw.-Gesch. d. Steiermark, 4/8 (1913) führt die bäuerl. Erbleihe allerdings überhaupt auf das Benefizialwesen zurück.

wähnt, noch in der spätesten Zeit das Verfügungsrecht des Ritterlehen Vasallen verschiedenen Einschränkungen, doch ist die Frage, ob davon nicht manches erst mit der Rezeption des „langobardischen“ Lehenrechts in Aufnahme kam. Praktisch dürften im späteren Mittelalter Lehen nicht viel anders behandelt worden sein als Eigen, ging doch auch die Veräußerung eines Lehens fast stets der Übergabe an den Lehensherrn von Seiten des früheren Lehensmannes voraus<sup>79)</sup>. Der rechtlich mögliche Einspruch des Lehensherrn wird in der Praxis wohl nur selten erfolgt sein. Immerhin scheint dann und wann ein Bedenken aufgestiegen zu sein<sup>80)</sup>.

Im übrigen konnte der Lehensherr im späteren Mittelalter kein Interesse mehr daran haben, Bürger und Bauern davon abzuhalten, Lehen zu erwerben. Die ritterlichen Dienste der adeligen Lehen Vasallen waren mit dem Überhandnehmen des Söldnerwesens und mit dem Steigen der Bedeutung der Territorialzugehörigkeit des Adels für den Lehensherrn fast völlig illusorisch geworden, vom Bürger und Bauer hatte er wenigstens Geldzahlungen zu erwarten. Wenn wir im 14. Jh. trotzdem von der gelegentlichen Abneigung eines Erzbischofs hören, an Bürger Lehen zu leihen, so kann diese nur aus einer Rücksichtnahme auf die Interessen des Adels, dem die Kirchenfürsten ja alle entstammten, erklärt werden.

Geldabgaben wurden von den bürgerlichen und bäuerlichen Lehensleuten, die für etwaige ritterliche Dienste nicht in Betracht kamen, sicher von Anfang an gefordert, wenn wir im Salzburgerischen auch erst später davon hören<sup>81)</sup>. Daß sie gerade die Form der Lehen-

<sup>79)</sup> Aus der Zeit vom Ende des 14. bis Mitte des 15. Jahrh. erliegen im H. u. H. u. Staatsarchiv Wien eine große Anzahl von Salzburger Originalaufgabebriefen (in Briefform an den Lehensherrn) vor. In allen wird die Veränderung (Verkauf, Übergabe) als geschehene Tatsache berichtet: N. N. gibt das Lehen auf und bittet, es dem X. X., dem er es verkauft hat, zu verleihen. Daß bei der Erwähnung eines Verkaufs mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Formel „von meiner (großen) notdurft wegen“ angewandt wird, scheint aber immerhin darauf hinzudeuten, daß der Verkauf eines Lehens einer Begründung bedürfe. Es zeigen sich übrigens keine wesentlichen Unterschiede in der Textierung dieser Briefe sowie der übrigen Lehensurkunden in Hinsicht darauf, ob es sich um adelige oder nichtadelige Lehensempfänger handelt. — Im 14. Jh. kommt es gelegentlich noch vor, daß die Einholung des lehensherrlichen Konsenses der Veräußerung vorangeht. Es heißt dann wohl in der Kaufurkunde: „Wir haben in auch das vorgenant gut richtig gemacht mit unsers lieben herrn hant herrn N. N., da von ez lehen ist.“ Sonst: „Wir schullen . . . richtig machen . . .“

<sup>80)</sup> 1439 Mai 3, Haug Burggraf von Lienz (Ministeriale) an Erzbischof Johann von Salzburg. Er habe „von meiner nottdurft wegen“ ein Gut zu „Sweynach“ im Ger. Matrei, Lehen vom Erzbischof, dem Pawl ob Sweynach verkauft, „dasselb gut ich vor auch von demselben pawman khaufft hab“. Er sendet es auf und bittet, es dem gen. Paul zu verleihen. Or. Wien. (Vgl. oben Anm. 36). Er scheint den Verkauf an einen Bauern entschuldigen zu wollen, und zwar damit, daß er das Lehen von demselben einst gekauft habe, daß es also bereits früher in bäuerlichen Händen gewesen war.

<sup>81)</sup> In Frankreich wurde gleichzeitig mit der prinzipiellen Anerkennung der Lehensfähigkeit der Bürger i. J. 1275 bestimmt, daß sie das doppelte „releuium“ zu zahlen haben. Mitteis, a. a. O., S. 470.

reich bei Herrn- und Mannfall annahmen, hängt wohl damit zusammen, daß der nichtrittermäßige Mann ursprünglich nicht so sehr unfähig war, ein Lehen zu erwerben, als daß er des Rechtes der „Folge“ entbehrte<sup>82)</sup> und daher jede neue Belehnung erkaufen mußte. Die normale Höhe der Lehenreich — ein Jahreszins — geht wahrscheinlich auf ein ehemals vorhandenes einjähriges Nutzungsrecht des Lehensherrn vor jeder Neubelehnung zurück<sup>83)</sup>. Bedeutete aber die Belastung des Beutellehens mit Abgaben eine Schlechterstellung des Beutellehensmannes gegenüber dem Ritterlehensvasallen, so barg sie immerhin auch Vorteile in sich. Jede Zahlung von Handänderungsgebühren (Laudemien) begründete nach deutscher Rechtsauffassung einen absoluten Anspruch auf die freie Vererblichkeit und Verkäuflichkeit des Leiheobjekts. So wurden sie bei den bäuerlichen Leihen ursprünglich nur von den Erbrechtern geleistet (Anlait). Als sie später vielfach, in Salzburg durchwegs, auf die Freistiften ausgedehnt wurden, brachte das mit sich, daß die „veranlaitete Freistift“ dem Erbrecht praktisch vollkommen gleichgestellt wurde. Ebenso fanden, wie wir oben sahen, verschiedene Beschränkungen, die das Lehensrecht hinsichtlich des Verfügungsrechts des Ritterlehensmannes beibehielt oder wieder einführte, auf Beutellehen keine Anwendung.

Überblicken wir zum Schlusse die Entwicklung des Beutellehenswesens in Salzburg, wie es sich nach der bisherigen Untersuchung darstellt, so sehen wir, daß seit dem 13. Jahrhundert das Bürgertum und ihm nachfolgend das Bauerntum in immer steigendem Maße Lehen erwirbt, was durch den zahlenmäßigen Rückgang des Adels befördert wird. Im 15. Jahrhundert tritt dann eine systematische Scheidung zwischen Ritter- und Beutellehen ein, ohne daß dies aber eine stetige weitere Bildung von Beutellehen verhindert. Für die Bürger bedeutete Lehenbesitz fast durchwegs Rentenbesitz, ebenso ursprünglich zum Teile auch für die Bauern, während letztere zum andern Teile die Lehensobjekte, soweit es sich um Liegenschaften handelte, selbst bewirtschafteten. Mit dem Rückgang des bürgerlichen Elements unter den Grundherren seit dem 16. Jahrhundert, tritt die letztgenannte Form immer mehr in den Vordergrund, so daß endlich das Beutellehen vorwiegend eine Art bäuerliche Leihe wird, während grundherrliche Beutellehen stark zurücktreten. Im 17. Jahrhundert tritt gleichzeitig eine Erstarrung des Ritter- und Beutellehenswesens insofern ein, als sich die beiden Kategorien als ständige Eigenschaften an die Objekte heften und von dem Stande des Lehensvasallen unabhängig werden.

Die Entstehung der Beutellehen hängt demnach nicht mit dem sozialen Absinken einer ritterlichen Klasse zusammen, sondern mit dem Aufstieg des Bürger- und Bauerntums im spätem Mittelalter.

<sup>82)</sup> Sachsenspiegel, Lehnrecht 2, § 2.

<sup>83)</sup> Vgl. Mitteis, a. a. O., S. 674.